

---

## FORSCHUNGSBERICHTE

---

Horst Glassl, München

### Ungarn im Rahmen der Habsburger Monarchie (1848—1867)

#### *Das ungarische Problem im Lichte der Österreichischen Ministerratsprotokolle<sup>1</sup>*

Seit dem Erlaß des Österreichischen Unterrichtsministeriums vom 13. Juni 1967 bemüht sich eine Arbeitsgruppe von österreichischen Historikern, um die Herausgabe der Österreichischen Ministerratsprotokolle für die Zeit von 1848—1918. Den Vorsitz dieses österreichischen Komitees übernahm Univ.-Prof. DDr. Friedrich Engel-Janosi. Die Verwaltungsarbeiten wurden dem »Österreichischen Ost- und Südosteuropainstitut« übertragen<sup>2</sup>.

Im Jahr darauf erfolgte eine Vereinbarung österreichischer und ungarischer Historiker, die Edition der Ministerratsprotokolle gemeinsam in gegenseitiger Absprache in zwei Serien erfolgen zu lassen: Die erste Serie, für welche die Protokolle des österreichischen Ministerrates in der Zeit von 1848—1867 vorgesehen waren, sollten durch das österreichische Komitee erfolgen. Für die zweite Serie hingegen, dabei handelte es sich um die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867—1918, war als Herausgeber zunächst für die Zeit vom 7. Februar 1867 (Rücktritt Belcredis) bis November 1871 (Amtsantritt Andrássys) und vom Oktober 1883 (Abschluß des Abkommens mit Rumänien) bis zum Ende der Donaumonarchie das ungarische Komitee vorgesehen.

Die Edition der Protokolle für die Zeit vom 1871—1883 wurden wiederum den österreichischen Komitee übertragen. Zu den führenden Persönlichkeiten des ungarischen Komitees gehören die Historiker Univ.-Prof. Dr. Győző Ember als Vorsitzender und die Herren István Diószegi,

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um folgende 4 Bände:

Rumpler, Helmut: Einleitungsband. Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848—1867 Behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse. Wien 1970 = Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848—1867. (im folgenden: PÖMR).

Heindl, Waltraud: Das Ministerium Boul-Schauenstein. Band 1. Wien 1975 = Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848—1867. Abteilung III.

Brettner-Messler, Horst: Das Ministerium Belcredi. Band 1—2. Wien 1971 und 1973 = Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848—1867. Abteilung VI.

<sup>2</sup> Die Redaktion übernahm Helmut Rumpler.

Péter Hanák, Miklós Komjáthy und Ervin Pamlényi. Der bereits von ungarischer Seite edierte Band über die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates aus den Jahren 1914—1918<sup>3</sup> sollte im Laufe der Editionsarbeiten in einer zweiten erweiterten Auflage herausgebracht werden.

Wichtigster Punkt der Vereinbarung zwischen beiden Komitees ist, die Protokolle im vollen Wortlaut mit allen vorhandenen Varianten, soweit sie vom Belang sind, zu publizieren.

Für die erste Serie des österreichischen Komitees sind 15 Bände vorgesehen. Am Anfang stand ein Einleitungsband, der von Helmut Rumpler als behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse verfaßt wurde<sup>4</sup> und in dem auch die Editionsgrundsätze dieser Serie festgelegt wurden.

Einleitend ging Rumpler auf das methodische Problem ein: denn zu Beginn des Jahres 1848 waren die Ministerratsprotokolle noch den Protokollen des österreichischen Staatsrates ähnlich. Im Jahre 1848 setzte dann ein Wandel ein, der durch die verfassungsrechtliche Entwicklung bedingt war und der 1850 zum Abschluß kam. Die bis dahin entstandene Form blieb bis zum Jahre 1918 erhalten. Allerdings gab es einen erheblichen Bedeutungswandel, der durch verfassungsrechtliche Veränderungen hervorgerufen wurde.

Bei der formalen Kritik der Ministerratsprotokolle wird von Rumpler besonders hervorgehoben, daß der Streit der Meinungen in den Ministerratsprotokollen kaum ersichtlich wird und somit ist von dem Kern der Ereignisse aus den Ministerratsprotokollen wenig zu erfahren. Der Ministerrat mußte auf die Person des Monarchen und auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen. Unberücksichtigt blieben in den Ministerratsprotokollen biographische Motivationen einzelner Akteure, die Atmosphäre, in der Verhandlungen stattfanden und meist fehlen Angaben über die Tageszeit, über die Form der Einladung, die Tagesordnung, Liste der Anwesenden, Vorsitz, Debattenverlauf und Abstimmung. Bei dieser verminderten Aussagemöglichkeit der Protokolle stellt sich die Frage, ob die Edition nicht durch aussagekräftige Aktenstücke hätte erweitert werden müssen.

Zur Erläuterung der ersten Epoche erklärt Rumpler den Zustand vor 1848, der durch die Persönlichkeiten Metternich für die äußeren Angelegenheiten und Kolowrat für die Innenpolitik geprägt wurde, in der es keine Gesamtregierung gegenüber der Person des Monarchen gab. Diese mangelnde Organisation an der Spitze des Staates ist für Rumpler ein Grund u. a. für das Scheitern des Metternich'schen Systems. Metternich hatte diese Schwäche erkannt, doch seine Reformabsichten scheiterten an Kolowrat.

<sup>3</sup> Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie 1914—1918. Hrsg. v. Győző Ember, István Dióze-gi, Péter Hanák, Miklós Komjáthy, Ervin Pamlényi. Budapest 1966.

<sup>4</sup> Siehe Anmerkung 1.

Mit der Schaffung des Ministerrates durch die Revolution von 1848 wurde eine Säule des Absolutismus abgetragen, doch die zweite Säule die Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Monarchen blieb erhalten<sup>5</sup>. Nach Rumpplers Feststellungen fehlt es 1848 an einer genauen Abgrenzung von Aufgaben und Pflichten des Gesamtministeriums. Aus den Protokollen kann Rumpler beweisen, daß die Unterschrift des Ministerpräsidenten Ausdruck seiner Mittlerrolle zwischen Regierung und Monarchen darstellt. Seit dem 10. August 1848 wurde die Bestätigung der Protokolle zur Regel. Außerdem konnten die Minister durch ihren Einspruch eventuell Korrekturen im Protokoll anbringen lassen.

Im folgenden untersucht Rumpler die Frage, ob der Ministerrat seit 1848 allein dem Monarchen verantwortlich war. Er konnte dabei feststellen, daß selbst das Ministerium Schwarzenberg im Jahre 1851 in einem latenten Gegensatz zum Monarchen stand. Diese Feststellung sei schon in der älteren Literatur, so in den Memoiren von A. v. Hübner zu finden<sup>6</sup>. Daher zweifelt Rumpler die Aussage H. Schlitters an, welche die Aufhebung der Verfassung mit der Person Schwarzenbergs in Verbindung bringt<sup>7</sup>. Auch F. Walter hatte schon daraufhingewiesen, daß Schwarzenberg einem konstitutionellen Österreich nicht ablehnend gegenüberstand. Für Rumpler sind die Ministerratsprotokolle ein wichtiger Beleg dafür, daß nur Kaiser Franz Joseph allein zum Absolutismus zurückkehren wollte, in dem er durch die Schaffung des Reichsrates die Stellung des Ministerrates bedrohte. Schwarzenberg leistete dagegen Widerstand, der im Ministerrat schließlich durch die Stimme Bachs gebrochen wurde<sup>8</sup>. Neben dem Ministerrat wirkte jetzt gleichberechtigt der Reichsrat. Schwarzenberg verstand es allerdings im Bereich der normalen Regierungstätigkeit die letzte Entscheidung des Ministerrates zu sichern. Doch mit dem 10. Juni 1851 übernahm Franz Joseph persönlich den Vorsitz im Ministerrat und verkündete die Gesetze nicht mehr auf Antrag des Ministerrates sondern nach „Vernehmen“ des Ministerrates. Der Ministerrat konnte nur noch aufgrund kaiserlicher Gnade an der Beratung der Gesetze mitwirken. Nachdem die Verfassung vom 4. März 1849 am 20. August 1851 durch den Kaiser aufgehoben wurde, diskutierte man im Zusammenhang mit einer neuen Verfassung im Ministerrat über die staatsrechtliche Einheit der Monarchie. Ein Elaborat des Ministerrates vom 17. Dezember 1851 stellte zwei Merkmale für die Einheit der Monarchie fest:<sup>9</sup> 1. die dynastischen Rechte des Souveräns und des Kaiserhauses und 2. die politische Unzertrennbarkeit der einzelnen Länder des Reiches. Aus dieser Einheit der Länder folgte man eine einheitliche Gesetzgebung, eine Einheit des Rechts, der Verwaltungsgrundsätze

<sup>5</sup> Der Ministerrat als konstitutionelles Gegengewicht der Krone: Vgl.: Rumpler, S. 17—44.

<sup>6</sup> Hübner, A.: Ein Jahr meines Lebens 1848/49. Leipzig 1891, S. 335.

<sup>7</sup> Rumpler, S. 32—35.

<sup>8</sup> Rumpler verweist auf das Ministerratsprotokoll vom 11. März 1851.

<sup>9</sup> Terzer, F.: Rechtliche Stellung des österreichischen Gesamtministeriums, in: Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart 22(1895) S. 251—300; hier S. 259. Zit. nach Rumpler, S. 38.

und der vollziehenden Gewalt. Damit wurde dem Ministerrat die gleiche einigende Funktion zuerkannt wie dem Monarchen. Rumpler sieht darin einen Protest des Ministerrates gegen den Absolutismus des Monarchen<sup>10</sup>.

Nachdem der Ministerrat am 27. August 1851 durch das Gesamtministerium ersetzt wurde, umschrieb Fürst Schwarzenberg auf Wunsch des Kaisers dessen Funktion in seinem Vortrag vom 9. Januar 1852. Er ging dabei auf die Wünsche des Kaisers ein und beschrieb die Funktion des Ministerpräsidenten als eine vom Kaiser gewünschte Kontrollinstanz. Das bedeutete für den Ministerpräsidenten absolute Loyalität dem Monarchen gegenüber. Auf die kritische Frage des Kaisers, ob das Gesamtministerium eine „entscheidende Behörde“ sei, konnte durch den Tod Schwarzenbergs keine Antwort gegeben werden.

### *Das Ministerium Buol-Schauenstein (1852—1859)*

Zum Tod Felix Schwarzenbergs formuliert Rumpler vorsichtig die Frage, ob der Fürst nicht zur rechten Stunde gestorben sei. Denn es war gerade die Grenze erreicht, bis zu der Schwarzenberg bereit war, dem Kaiser nachzugeben. Für Rumpler gilt als sicher, daß Franz Joseph seinen ersten Ministerpräsidenten hätte fallen lassen, wenn sich dieser seinen und Kübecks Plänen widersetzt hätte. Anderslautende Aussagen des Kaisers interpretiert Rumpler als persönliche Wertschätzung Schwarzenberg gegenüber oder so gar als politische Propaganda.

Das neue Ministerium Buol-Schauenstein wurde durch die Entschliebung vom 12. April 1852 als Ministerkonferenz bezeichnet und der Titel Ministerpräsident wurde gestrichen<sup>11</sup>. Alexander Freiherr von Bach war am 9. April 1852 mit der Präsidialleitung der Ministerberatungen betraut worden. Am 11. April erhielt der aus London herbeigerufene Carl Ferdinand Graf Buol-Schauenstein die Ernennung zum Minister „der Auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses und den Vorsitz über die Ministerkonferenzen“. Selbst die Bezeichnung „Präsident der Ministerkonferenzen“ wurde Bach und Buol-Schauenstein verwehrt. Die Ministerkonferenz wurde in den Jahren 1852 bis 1859 zur kaiserlichen Befehlsempfängerin. Die Beschlüsse wurden im kaiserlichen Kabinett gefaßt. Die Bedeutungslosigkeit der Protokolle der Ministerkonferenzen ist schon aus der äußerlichen Form ersichtlich, die nicht mehr die Meinungen der einzelnen Minister wiedergeben.

Regierungsinstrument Kaiser Franz Josephs wurde jetzt die „Konferenz“, an der neben Ministern auch der Reichsratspräsident teilnahm. In der Literatur kam es über die zwei Institutionen „Ministerkonferenz“ und „Konferenz“ oft zu Verwechslungen. Die Protokolle der Konferenz wurden schließlich nicht im Archivfonds „Ministerkonferenz“ aufgefunden sondern im Fonds „Vorträge an den Kaiser“<sup>12</sup>.

<sup>10</sup> Rumpler, S. 41.

<sup>11</sup> Ebenda, S. 46—47.

<sup>12</sup> Nach Rumpler, S. 52 kommt Eckhart, F.: Die deutsche Frage und der Krimkrieg. Berlin 1931, S. 50 zu dieser Feststellung.

Der Reichsrat stand dem Thron näher als die Ministerkonferenz. So wurde die Güterkonfiskation in Ungarn und Kroatien auf Antrag der Ministerkonferenz durch den Monarchen aufgehoben. Die Durchführung dieser Maßnahme wurde aber dem Reichsrat übertragen<sup>13</sup>. Die Ministerkonferenz wehrte sich hartnäckig gegen ihre Entmachtung, als sie im „Staatshandbuch von 1856“ hinter dem Staatsrat eingereiht wurde. Nach dem Protest der Minister wurde diese Maßnahme durch den Kaiser wieder rückgängig gemacht<sup>14</sup>. Im darauffolgenden Jahr 1857 stand der Reichsrat vor der Ministerkonferenz im „Staatshandbuch“. Doch Buol wird dort als „Präsident“ bezeichnet und nicht als „Vorsitzender“. Selbst diese Bezeichnung blieb nur eine Episode. Buols Nachfolger Graf Rechberg erscheint 1859 im „Staatshandbuch“ wiederum als „Vorsitzender der Ministerkonferenz“.

#### *Das Ministerium Rechberg (1859—1861)*

Erst nach Niederlage Österreichs in Italien konnte Rechberg in die Organisation der innerstaatlichen Verhältnisse eingreifen<sup>15</sup>. Das Gesamtministerium mit Gesamtverantwortung wurde wieder eingeführt. Im Protokoll vom 25. August 1859 wurde ohne Erklärung ausdrücklich im Text wieder der Titel des Ministerpräsidenten verwendet. Immer mehr war der Kaiser jetzt auf ein Zweckbündnis mit dem Ministerium angewiesen. Das Oktoberdiplom von 1860 brachte eine entscheidende Änderung im Staatsaufbau. Die zentralen Ministerien des Inneren und der Justiz wurden aufgelöst. Die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei wurden wieder eingerichtet. Für die anderen Länder der Monarchie wurde für die „administrativ-politischen Angelegenheiten“ ein Staatsministerium geschaffen. Neben dem Ministerpräsidenten gab es jetzt einen weiteren Minister, dessen Kompetenzen über die Grenzen eines Ressorts hinausgriffen<sup>16</sup>. Anton von Schmerling, der dieses Amt übernahm, benutzte seine Kompetenzen aber nicht zur Schwächung des Ministerpräsidenten. Rumpler weist aber unter Bezugnahme auf Fr. Fellner darauf hin, daß Schmerling in der Praxis sich schließlich nicht an die von ihm vorgeschlagene Regelung im Februarpatent von 1861 hielt, und direkt mit dem Kaiser verhandelte unter Ausschaltung des Ministerpräsidenten und des Ministerrates, die aufgrund des erwähnten Patentes wieder eingerichtet worden waren<sup>17</sup>.

Nach Schmerlings Vorstellung sollte nur die ungarische Hofkanzlei das Recht besitzen direkt mit dem Monarchen zu verkehren. Der siebenbürgischen Hofkanzlei und dem kroatisch-slawonischen Hofdiskasterium sprach er dieses Recht ab und deswegen plädierte er für die Schaffung

<sup>13</sup> Rumpler, S. 53.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 54.

<sup>15</sup> Engel-Janosi, F.: Graf Rechberg. München, Berlin 1927, S. 61.

<sup>16</sup> Rumpler, S. 60.

<sup>17</sup> Fellner, F.: Das Februarpatent von 1861. Entstehung und Bedeutung, in: *MIÖG* 63(1955) S. 549.

des Ministerrates und des Ministerpräsidenten, der nach Rumpler gewissermaßen die Einheit des Staates verkörpern sollte. Umgekehrt durfte sich der Kaiser auch direkt wie früher an die einzelnen Minister wenden. Ausgenommen von dieser Regelung blieb die Außenpolitik und das Kriegswesen. Die Außenpolitik hatte Franz Joseph immer als ein Reservat der Krone betrachtet und der Armee stand er als Oberbefehlshaber persönlich vor.

### *Das Ministerium Erzherzog Rainer und Graf Belcredi (1861—1867)*

Durch die Ernennung des Erzherzogs Rainer zum „Präsidenten des ersten konstitutionellen Ministeriums“ wurde die eben erst verfügte Machterweiterung des Ministeriums wieder rückgängig gemacht. Rumpler glaubt, daß der Kaiser dadurch seine Stellung gegenüber dem Ministerrat wieder festigen wollte<sup>18</sup>. Der Kaiser konnte zwar die Rechberg 1859 gemachten Zugeständnisse nicht mehr rückgängig machen, doch er versuchte deren Wirkung wesentlich einzuschränken. Aus den Äußerungen Erzherzogs Rainer glaubt Rumpler entnehmen zu können, daß Franz Joseph im Zusammenhang mit dem von ihm angestrebten staatsrechtlichen Ausgleich mit Ungarn das Amt des Ministerpräsidenten abschaffen wollte<sup>19</sup>.

Rumpler sieht durch das Februarpatent von 1861 die Stellung des Ministerrates teilweise gestärkt. Der Reichsrat wurde aufgelöst, der neu zu schaffende Staatsrat wurde dem Ministerrat unterstellt. Der Kaiser forderte vom Ministerrat den Schutz seiner Herrscherrechte. Diese Chance der Annäherung zwischen Ministerrat und Monarchen sei nur nicht genügend genützt worden<sup>20</sup>. Gleichzeitig sei aber durch das Februarpatent die institutionelle Einheit des Ministerrates verloren gegangen. Neben den 13 ordentlichen Mitgliedern des Ministeriums Rainer-Schmerling wohnten den Sitzungen noch folgende Beamte bei: der ungarische, der siebenbürgische und der kroatische Hofkanzler sowie der Judex Curiae, der Präsident des Staatsrates und die Präsidenten des Obersten Rechnungshofes und des Obersten Gerichtshofes. Zu weiteren Mitgliedern des Ministerrates zählten der Vorsitzende des Unterrichtsrates, der Vorstand der Marinekanzlei, Vertreter des kroatischen Landtages, der Militärgrenze sowie einige Staatsräte. Unter Berufung auf J. Redlich sieht Rumpler im Ministerrat nach 1861 den Schauplatz der Verfassungskämpfe<sup>21</sup>.

Obwohl der Kaiser im Ministerrat eine einheitliche Reichsinstanz erhalten wollte, stellt Rumpler eine deutliche Spaltung in eine zentralistische und in eine ungarische Partei fest. Dem Kaiser fiel die Rolle

<sup>18</sup> Rumpler, S. 62.

<sup>19</sup> Ebenda, S. 63.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 64.

<sup>21</sup> Redlich, J.: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie 1848 bis zum Untergang des Reiches. Band 1—2. Leipzig 1920 u. 1926; hier Band 2, I. S. 360, zit. n. Rumpler, S. 65.

eines Schiedsrichters zu. Wollte er nicht für eine der beiden Gruppen Partei ergreifen, mußte er sich vom Ministerrat trennen.

Auch in der Frage der Ministerverantwortlichkeit gab es keine einheitliche Meinung unter den Mitgliedern des Ministerrates. Schmerling lehnte nur deswegen eine parlamentarische Regierung ab, weil das ein Nachgeben gegenüber der ungarischen Forderung nach einem eigenen dem ungarischen Landtag verantwortlichen Ministerium bedeutet hätte. Auch der Finanzminister Ignaz von Plener trat für ein dem Parlament verantwortliches Ministerium zumindest in der Budgetfrage ein. Die konservativen Ungarn von Schlage Esterházy traten dagegen für die ausschließliche Verantwortlichkeit der Minister nur dem Kaiser gegenüber ein. Durch diese unterschiedliche Auffassung in dieser Frage sah sich der Kaiser gezwungen, einen Gesetzentwurf über die Ministerverantwortlichkeit in Aussicht zu stellen.

Um die geforderte Diskredition der Beratungen zu sichern, wählte der Kaiser ein engeres Gremium von Ministern für vertrauliche Beratungen aus. Rechberg und Schmerling gehörten dazu, Plener aber nur gelegentlich, Degenfeld und Mecséry dagegen häufig. Bis zur Berufung Belcredis als Ministerpräsident war dieses Gremium das eigentliche Regierungsinstrument.

Der Regierung Belcredi konnte aber der Kaiser 1866 bescheinigen, daß sie über die Beratungsgegenstände strengstes Geheimnis gewahrt habe. Der Kaiser anerkannte jetzt den Ministerrat als Behörde<sup>22</sup>. Doch inzwischen war nicht mehr die Machtteilung zwischen Regierung und Monarchen das politische Hauptproblem, sondern die Wahrung der Reichseinheit. Die Minister konnten jetzt einzeln mit Vorschlägen an den Monarchen herantreten. Ferner durfte der Ministerrat nach der Instruktion vom 6. August 1865 keine Beschlüsse fassen, damit die ungarischen Minister an den Beratungen teilnehmen konnten, ohne daß sie sich dem Ministerrat unterstellten. Aus diesem Grund gab es keinen Ministerpräsidenten mehr, sondern nur einen „Vorsitzenden der Beratungen des Ministerrates“.

Bei der Erörterung der Verfassungssituation nach 1865 kommt Rumpler zu der Feststellung, daß dem Monarchen die Wahrung der Reichseinheit oberstes Anliegen war, im Gegensatz zu seinen Ministern, die ihre konstitutionellen Rechte bewahren wollten. Insofern handelte Franz Joseph staatsmännischer als seine Minister. Der defacto nie ruhende Kampf zwischen Kaiser und Ministerium lähmte nach der Meinung Rumplers jene Instanzen, die zur Lösung des Reichsproblems berufen gewesen wären<sup>23</sup>.

Nach Rumplers Analyse war es für die Entwicklung des österreichischen Gesamtstaates im Zeitalter des Neoabsolutismus folgeschwer, daß in der staatstragenden Schicht von damals die Tradition des staatsbejahenden und zugleich reformerischen Konservativismus verschüttet wurde, wie sie vor allem durch Schwarzenberg und Thun ver-

<sup>22</sup> Rumpler, S. 64.

<sup>23</sup> Ebenda, S. 72.

körpert wurde. Rumpler hebt hervor, daß am besten Hübner das Programm dieser Schicht folgendermaßen formulierte: „Vollkommener Bruch einerseits mit falschen Lehrsätzen der Revolution, andererseits vollkommener und aufrichtiger Bruch mit dem alten Regiment. Keine Rückkehr zum Absolutismus. Alle Freiheiten, welche die moderne Gesellschaft erheischt, aber keine auf Volkssouveränität beruhende Charte von 1830“<sup>24</sup>. In diesem Zusammenhang geht Rumpler auf eine neuere Arbeit von Thielen-Adlerflycht über Graf Leo Thun ein, die dessen konstitutionellen Konservatismus behandelt<sup>25</sup>. Allerdings konnte dort nicht die Frage entschieden werden, ob diese Einstellung Thuns, der ständig im österreichischen Ministerrat vertreten war, in der Lage war, die nationalen Kräfte der Völker Österreichs zu bannen und die soziale Frage, die in der Spannung zwischen Gesellschaft und Staat zum Ausdruck kam, zu lösen und aufzuheben<sup>26</sup>. Der Gang der Ereignisse zwischen 1848 und 1867 bewies, daß weder der bürgerliche Liberalismus noch der autokratische Konservatismus in der Lage waren, die nationale und soziale Frage in Österreich einer Lösung nahe zu bringen. Rumpler nennt es für die Entwicklung des österreichischen Kaiserstaates bezeichnend, daß der politisch aktive Teil des Hochadels in der Zeit des Neoabsolutismus vor der Krone kapitulierte und sich aus der Politik zurückzog. Rumpler bezeichnet diese Personen, welche leitende Funktionen in Österreich in dieser Zeit übernahmen, als Staatsdiener und nicht als Politiker.

#### *Die Kanzlei des Ministerrates*

Rumpler hält für die Formulierung der Ministerratsprotokolle vor allem die Kanzlei des Ministerrates als ein wichtiges Instrument. Diese Kanzlei wurde 1848 gegründet. Keiner der leitenden Kanzleibeamten anderer aufgelöster Büros wurde in dieser neuen Institution beschäftigt. Eine kurze geschichtliche Würdigung dieser Kanzlei findet sich im Gesamtinventar des Wiener Haus-Hof- und Staatsarchivs<sup>27</sup>.

Hauptaufgabe dieses Büros war die Protokollierung der Ministerratssitzungen. Diese Aufgabe war neu und daher hatte das Büro keine Vorbilder, in die es sich der Form nach anlehnen konnte. Die früheren sogenannten Ministerkonferenzen, Konferenzprotokolle der Staatskonferenz waren im Normalfall keine Niederschrift von Verhandlungen, sondern einfache Vortragserledigungen in Form von Empfehlungen an den Monarchen.

<sup>24</sup> Hübner, A.: Ein Jahr meines Lebens, S. 370.

<sup>25</sup> Vgl. Thielen-Adlerflycht, Ch.: Graf Leo Thun im Vormärz. Grundlagen des böhmischen Konservatismus im Kaisertum Österreich. Graz, Wien, Köln 1967.

<sup>26</sup> Rumpler, S. 74.

<sup>27</sup> Reinöhl, J.: Die Kanzler des Ministerrats, in: Gesamtinventar des österreichischen Haus-Hof- und Staatsarchivs Hrsg.: Bittner, J. Band 2. Wien 1928, S. 150—151 u. 251.

Um die endgültige Organisation der Kanzlei bemühte sich vor allem Schwarzenberg, der das provisorisch organisierte Büro unabhängig von Einflüssen des Reichsrates machte. Schwarzenberg konnte aber nicht verhindern, daß diese Kanzlei zu einer Institution des Kaisers wurde. Die Arbeitslast für den Kaiser nahm ständig zu<sup>28</sup>. Durch die Entmachtung der Ministerkonferenz drohte auch der Kanzlei die Auflösung, die aber erst im Oktober 1858 erfolgte. Das Außenministerium übernahm die Aufgabe, das Archiv wurde in die Kabinettskanzlei eingegliedert. Unter Erzherzog Rainer wurde 1861 die Kanzlei wieder errichtet und unter Belcredi wieder aufgelöst. Das Staatsministerium übernahm die Aufgaben der Kanzlei. Ransonnet, der seit 1848 eine leitende Stellung in diesem Büro innehatte, wurde 1865 Vizepräsident der Obersten Rechnungskontrollbehörde. Mit der Kanzlei, so stellt Rumpler fest, wurde gleichzeitig die Idee einer eigenständigen Regierung liquidiert.

### *Struktur der Protokolle und ihre Überlieferung*

In diesem Kapitel kommt Rumpler zu der Feststellung, daß sich die Form der Protokolle kaum wandelte. Nur gewisse Formelemente, durch die politische Stellung des Ministerrates bedingt, wurden verändert. So wurden die Protokolle gewissermaßen ein Spiegelbild der politischen Entwicklung. Dennoch blieb die Grundform der Protokolle unverändert. Formal gesehen hat sich die Protokollführung zwischen 1848—1850 vereinfacht, obwohl das Protokoll um einzelne Elemente erweitert wurde.

Für den Mantelbogen und für die erste Seite des Protokolls wurden meist Vordrucke verwendet, teilweise fehlten aber diese Formulare. Nach der Untersuchung Rumplers hatte das bis auf eine einzige Ausnahme keine politische Bedeutung<sup>29</sup>. Die Ausnahme bildete der vom Protokollführer verfaßte Protokolltitel, der für die Klassifizierung der Protokolle einen gewissen Aussagewert besitzt (z. B. Abendsitzung, Ministerkonferenz, vertrauliche Besprechung). Wichtig auf den Mantelbogen ist die Liste der anwesenden bzw. der abwesenden Minister. Aber für die Teilnahme der Minister ist letzten Endes das Protokoll selbst maßgebend, weil nur dort der vorzeitige Weggang einzelner Minister und die Anwesenheit anderer vermerkt wird.

Ausschlaggebend nach Rumpler ist aber für ein echtes Ministerratsprotokoll die kaiserliche Sanktion. Denn erst durch die Gutheißung der Vorschläge der Minister durch den Kaiser wurden sie rechtskräftig. Das entscheidende Kriterium eines Ministerratsprotokolls bildete also die kaiserliche Sanktion. Daher wurden die Ministerratsprotokolle nach dem Datum der kaiserlichen Sanktion geordnet. Neben diesen Ministerratsprotokollen gibt es auch noch Protokolle über Ministerbesprechungen mit und ohne kaiserliche Sanktion, »die nicht in der Reihe der Ministerratsprotokolle archiviert sind«. Bemerkenswert für den Aus-

<sup>28</sup> Rumpler, S. 85.

<sup>29</sup> Ebenda, S. 90.

sagewert der Ministerratsprotokolle ist, daß sie nur in Reinschrift überliefert sind. Da kein Konzept über die Protokolle vorhanden ist, lassen sich die Ursprünge mancher Gedankengänge nicht zurück verfolgen. Rumpler kann aber anhand des vorhandenen Aktenmaterials den Entstehungsweg der Ministerratsprotokolle rekonstruieren<sup>30</sup>. Dabei untersuchte er Material aus dem Jahre 1848. Zum Aussagewert der Ministerratsprotokolle bemerkt Rumpler kritisch, daß die entscheidende Phase eines politischen Vorgangs nicht dokumentiert wird. Gerade in dieser Hinsicht hätte die Sammlung und Herausgabe der Ministerratsprotokolle durch andere wichtige Aktenstücke ergänzt werden können. Manche politische Entscheidungen lassen sich mit den vorhandenen Quellen aber nicht ganz sicher belegen. Der Indizienbeweis, den der Historiker mit allerlei Methoden dann antritt, bleibt oft nur eine geschickt formulierte Hypothese, auch wenn sie auf schlüssigen Beweismitteln aufbaut wird.

*Die Protokolle des Ministerium Buol-Schauenstein*  
*Die Bauernbefreiung*

In der III. Abteilung der Serie 1 legte das österreichische Komitee für die Herausgabe der österreichischen Ministerratsprotokolle, den ersten Band über das Ministerium Buol Schauenstein vor, der die Zeit vom 14. April 1852 bis zum 13. März 1853 umfaßt<sup>31</sup>. Mit diesem Ministerium beginnt in Österreich im allgemeinen die Zeit des Neoabsolutismus. Engel-Janosi stellt aber in der Einleitung bereits fest, daß in dieser Zeit die großen Themen in den Ministerkonferenzen fehlten<sup>32</sup>.

Die wichtige sozialpolitische Aufgabe, die das Ministerium nach Engel-Janosi zu erledigen hatte, war die Bauernbefreiung. Konkret gesagt bedeutete das die Durchführung eines einzigen Gesetzes, das vom Reichstag 1848/49 beschlossen wurde. Das Gesetz hatte bestimmt, die persönliche und wirtschaftliche Freiheit der Bauern wieder herzustellen. Für einige persönliche Lasten, von denen die Bauern befreit wurden, hatten sie Entschädigung zu leisten, für andere aber nicht. Das Gesetz war beim Tode Schwarzenbergs in Galizien, Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien-Slawonien überhaupt noch nicht durchgeführt. Wichtig in unserem Zusammenhang ist die Durchführung des Gesetzes in den Ländern der ungarischen Krone.

Am 19. Juni 1852 befaßte sich die Ministerkonferenz mit der Ablösung der Urbariallasten und der Auflösung des Untertanenverbandes im Königreich Ungarn, im Temescher Banat und in der Wojwodschafft Serbien<sup>33</sup>. Der Innenminister Bach begann sein Referat mit einer historischen

<sup>30</sup> Ebenda, S. 100.

<sup>31</sup> Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848—1867. (= PÖMR) Abteilung 3: Das Ministerium Buol-Schauenstein. Band 1 14. April 1852—13. März 1853. Bearbeitet von Waltraud Heindl. Mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi. Wien 1975.

<sup>32</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 3. Band 1, S. IX.

<sup>33</sup> PÖMR Abt. 3. Band 1. S. 121—122.

Würdigung dieses Problems. Er wies darauf hin, daß die Urbarialangelegenheiten erst unter Maria Theresia zunächst provisorisch im Jahre 1767 geregelt wurden. Dieses Provisorium bestand bis zum Jahre 1836. Erst damals wurde das Problem durch ein ungarisches Gesetz geregelt. Im Jahre 1848 waren auch in den Ländern der ungarischen Krone die Urbariallasten und die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben worden. Jetzt mußten die Besitzverhältnisse neu geregelt werden. Ausgangspunkt für die neue Gesetzgebung waren die Gesetze von 1836. Die Vorschläge Bachs, die er jetzt dem Ministerrat vorlegte, waren bereits von den Militär- und Zivilgouverneuren von Ungarn und von der Wojwodschafft Serbien sowie dem Temescher Banat, dem Erzherzog Albrecht und dem Feldmarschall Coronini gutgeheißen worden. Mit diesem Gesetzentwurf wurde ein weiterer verbunden, der die Entschädigungs- und Ablösungsmodalitäten festlegen sollte. Das Protokoll der Ministerkonferenz bringt keine zusammenfassende Behandlung dieser Problematik, sondern nur einzelne Gesetzesänderungen.

In der neuern Literatur wurde die Angelegenheit eingehend von Bernáth und Sándor behandelt<sup>34</sup>. Auch der Motivbericht, der an das Ministerratsprotokoll angefügt ist, sagt einiges über die grundsätzliche Problematik dieser gesetzlichen Maßnahmen aus<sup>35</sup>. Das Gesetz von 1836 sprach das Eigentum der von den Untertanen bebauten Urbarialgründe dem Grundherrn zu. Daher hatten die Untertanen »Giebigkeiten und Leistungen« für den Grundherrn zu erbringen. Den Untertanen wurden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Im Jahre 1848 wurden die Urbarialleistungen der Untertanen und die grundherrliche Jurisdiktion aufgehoben und die Untertanen hatten dafür eine Entschädigung an den Grundherrn zu bezahlen. Für beide Parteien mußte vor allem eine Trennung von Urbarial- und Allodialgrund auf gesetzlicher Basis herbeigeführt werden. Dadurch sollten klare Verhältnisse im Besitzstand geschaffen werden, damit sich die Landeskultur und der Realkredit und damit die Steuerkraft des Landes günstig entwickeln könnten. Außerdem sollten diese Gesetze den sozialen Frieden zwischen kleinen und großen Grundbesitz wieder herstellen, der durch die revolutionären Ereignisse der letzten Jahre gestört war. In Ungarn mußte das jetzt in Angriff genommen werden, was in anderen Ländern der Monarchie bereits durchgeführt war, um eine spätere agrarische und soziale Agitation zu verhindern. Soziale Härten traten für die Bauern besonders bei der Neuregelung des Jagd- und Servitutenrechtes auf, die von Otto Bauer in aller Schärfe dargelegt wurden<sup>36</sup>. Darüber wurde in der Ministerkonferenz am 3. Juli 1852 verhandelt. Es ging dabei darum, daß den Bauern bei der Waldaufteilung für eine Übergangszeit ein gewisses Quantum an Nutzholz ge-

<sup>34</sup> Vgl. Bernáth, L.: Az abszolutizmus kora Magyarországon [Die Agrarreform des Absolutismus in Ungarn]. Budapest 1936.

Sándor, P.: Parasztságunk a Habsburgönkéyuralom korszakában 1849—1867 [Unser Bauerntum im Zeitalter des Habsburger-Absolutismus]. Budapest 1951.

<sup>35</sup> PÖMR Abt 3. Band 1. S. 129—133.

<sup>36</sup> Bauer, O.: Der Kampf um Wald und Weide. Wien 1925.

setzlich gesichert würde<sup>37</sup>. Der Innenminister sprach sich im Gegensatz zum Justizminister gegen eine generelle gesetzliche Regelung aus. Er wollte die Angelegenheit von Fall zu Fall durch Urbarialgerichte regeln lassen. In der Ministerkonferenz vom 13. Juli 1852 wurde noch einmal über diese Angelegenheit verhandelt<sup>38</sup>. Aus dem Protokoll ist zu entnehmen, daß in Ungarn und in der Wojwodtschaft Serbien sowie im Temescher Banat ein Jagdpatent wie in den übrigen Kronländern der Monarchie erlassen werden sollte. Beim Mühlrecht sollten bis zu einer völligen Neuergelung die bisherigen Bestimmungen bestehen bleiben. Bezüglich des Bergrechts behielt der ungarische Adel das Privileg des Steinkohlenabbaus, um die Förderung nicht zu gefährden. Gleichzeitig wurde auch bestätigt, daß durch den Wegfall des bischöflichen Zehents keine Entschädigung zu bezahlen sei. Der Klerus sollte durch den Staat angemessen entschädigt werden. Die geistlichen Urbarialgründe wurden aber in der Entschädigungsfrage genau so behandelt wie der weltliche Grundbesitz.

Die Beratung über die Grundentlastung in Kroatien und Slawonien fand am 18. Januar 1853 in der Ministerkonferenz statt<sup>39</sup>. Der Innenminister stellte fest, daß in Kroatien die bisherigen Bestimmungen mit den ungarischen fast völlig übereinstimmten, nur in Slawonien seien die Leistungen der Untertanen geringer und ihre Rechte in vielen Fällen größer als in Ungarn. Da die kroatischen Komitatsbehörden sich auf die Seite der Grundbesitzer stellten, mußten einige Vorschriften zum Schutze einer Übervorteilung der Bauern erlassen werden. Im Recht der Berg- und Zinsherrn schienen sich nach dem Referat des Innenministers einige alte Zustände in der neuen Regelung bewahrt zu haben. Die endgültigen Gesetze über Grundentlastung in Ungarn wurden am 2. März 1853 erlassen. Diese Verzögerung führte dazu, daß die Bauern nicht in der Wiener Regierung sondern in Kossuth ihren Befreier sahen.

### *Begnadigung ungarischer Revolutionäre*

Die Fülle der Beratungen, die in den Ministerkonferenzen über die Begnadigung von ehemaligen Revolutionären abgehalten, wurden zeigen, welches Ausmaß die harte Behandlung der Angeklagten durch die Ausnahmegerichte angenommen hatte. Die bekanntesten Urteile waren die Todesurteile, die über die »Märtyrer von Arad« verhängt wurden, stellt Engel-Janosi in der Einleitung fest<sup>40</sup>. Der § 71 der Reichsverfassung von 4. März 1849, der die »Verwirkungstheorie« Ungarn gegenüber formulierte, stellte gewissermaßen das juristische Vorspiel zu den harten Urteilen dar.

<sup>37</sup> PÖMR Abt 3. Band 1. S. 145—146.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 168—172.

<sup>39</sup> Ebenda, S. 426.

<sup>40</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt 3. Band 1. S. XIV.

Doch schon im Jahre 1849 war eine Wende in der Verurteilung ungarischer Revolutionäre eingetreten. Selbst die Militärgerichte unter Baron Haynau, der bis zum Jahre 1850 die oberste Gewalt im zurückeroberten Ungarn ausübte, fällten im Verlauf des Jahres 1849 mildere Urteile. Bach stellte schon im September 1849 fest, daß eine ungleiche Behandlung der ungarischen Revolutionäre vor den Militärgerichten stattfindet. Das löste dann schließlich eine Reihe von notwendigen Begnadigungen aus.

Im Berichtszeitraum über das Ministeriums Buol wurden auf der Ministerkonferenz vom 27. April 1852 vom Justizminister Ritter von Krauß die Begnadigungsgesuche von zwei Verurteilten vorgelegt. Es handelte sich um den Leutnant Graf Christoph Niczky und den Wiener Apotheker Angyal<sup>41</sup>. Niczky hatte im berauschten Zustand im September 1849 zwei italienischen Soldaten eine 5 Kossuth-Guldennote geschenkt und sie aufgefordert, nachdem er Italien hatte hochleben lassen, mit den Ungarn gemeinsame Sache zu machen. Er wurde daraufhin zu 5 Jahren Schanzarbeit verurteilt und hatte inzwischen die Hälfte seiner Strafe verbüßt. Der Justizminister befürwortete mit Ungarns Gouverneur, dem Erzherzog Albrecht, die Begnadigung von Niczky, da es sich bei ihm um keine geistig sehr hochstehende Persönlichkeit handelte. Der Apotheker Angyal war wegen des Besitzt einer Kossuth Büste im Juni 1849 zum Tode verurteilt und dann auf acht Jahre begnadigt worden. Da inzwischen seine Familie völlig heruntergekommen war, bat der Justizminister um seine völlige Begnadigung.

Am 4. Mai 1852 lag der Ministerkonferenz ein Begnadigungsgesuch für den Erzpriester der griechisch-orientalischen Kirche Demeter Petrović vor<sup>42</sup>. Es war vom griechisch-orientalischen Bischof Schaguna von Temesvár eingereicht worden. Er war während der Revolution vom damaligen ungarischen Kultursminister Michael Horváth zum Administrator von Temesvár eingesetzt worden. Als Parteigänger Kossuths trat er für die Absetzung Kaiser Ferdinands ein. Deswegen wurde er 1850 zu 12 Jahren Festung verurteilt. Ein bereits 1851 eingereichtes Gnadengesuch wurde verworfen. Die Minister sprachen sich auch diesmal gegen eine Begnadigung aus, da Petrović als geistiger Agitator unter den orthodoxen Christen als besonders gefährlich galt.

Als besonderer Fall wird auch von Engel-Janosi das Todesurteil des Grafen Ladislaus Csáky, der sich als Obergespan des Zipser Konitats an der Revolution beteiligte zur Zeit der Unterwerfung im Ausland weilte, sich aber dann dem Kriegsgericht stellte und deswegen von dem gleichen Gericht, das ihm zum Tode verurteilte, zu vier Jahren Festungshaft begnadigt wurde. Die Ministerkonferenz vom 1. Juni 1852 empfahl auf das Gesuch seiner Mutter hin seine völlige Begnadigung<sup>43</sup>. Die Konfiskation seines Vermögens sollte aber bestehen bleiben.

<sup>41</sup> PÖMR Abt. 3. Band 1. S. 30—31.

<sup>42</sup> Ebenda, S. 54.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 95—96.

Am 5. Juni 1852 hatte die Ministerkonferenz über ein Gnadengesuch des ehemaligen Erlauer Kanonikus Aloysius Klampaczky zu befinden<sup>44</sup>. Er hatte zur Zeit der Unruhen in Ungarn eine Rede im Sinne der Revolution gehalten, die dann von Erlauer Bürgern gedruckt wurde. Er wurde im Januar 1850 zu 15 Jahren Haft verurteilt. 1851 wurde das Strafmaß auf drei Jahre herabgesetzt. Daraufhin sprach sich die Konferenz gegen eine weitere Begnadigung aus. Auf der gleichen Sitzung wurde auch über die Begnadigung des Erlauer Advokaten Lieszkóvszky verhandelt. Er war auf einer Kossuth-Feier im Jahre 1851 überrascht worden und deswegen zu 3 Jahren Festungshaft verurteilt worden. Sein Strafmaß wurde vom Justizminister in Übereinstimmung mit den übrigen Konferenzteilnehmern mit eineinhalb Jahren als angemessen angesehen. Der Besitzer dieses Kellers Georg Pók war zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt worden, weil er passiv an der Kossuth-Feier teilnahm. Auch für ihn wurde die Herabsetzung des Strafmaßes auf die Hälfte der Zeit empfohlen. Negativ entschieden dagegen wurde das Gesuch des Nationalgarde-Majors Thomas von Eötvös, der im Jahre 1849 Kommandant der Festung Munkács war und den Landsturm und die Nationalgarde mobilisiert hatte. Er war zu 6 Jahren Festung verurteilt worden und hatte erst am 5. März 1852 seine Strafe angetreten.

Auch das Gesuch des ehemaligen Notars Eugen Knothy fand nicht die Zustimmung der Ministerkonferenz. Er gehörte zur ungarischen Nationalkompanie, die im Torontál-Komitat einen Schullehrer gefangen nahm und einen Pfarrer ausplünderte.

In der Ministerkonferenz vom 29. Juni 1852 wurde über das Begnadigungsgesuch der Marquise Vasquez für ihren Bruder Karl Palkovics verhandelt<sup>45</sup>. Er stand auf der Seite Kossuths, hat Steuern für die Revolutionsregierung erhoben und sich schließlich der Armee Görgeys angeschlossen. Er wurde bei Világos gefangen genommen. Das Kriegsgericht verurteilte ihn zu 8 Jahren Kerker. Auf Antrag des Justizministers empfahlen die Mitglieder der Ministerkonferenz die Herabsetzung der Strafe auf drei Jahre.

Erzherzog Albrecht aus Ofen und Fürst Schwarzenberg legten der Ministerkonferenz am 6. Juli 1852 eine Reihe von Begnadigungsgesuchen vor<sup>46</sup>. Zuerst wurde das Gesuch des Baron Nikolaus Vay behandelt. Er gehörte zu den angesehensten protestantischen Familien Ungarns, bekleidete das Amt eines k. k. Kämmerers, eines Geheimen Rates, eines Präses des protestantischen Konsistoriums, eines Kronhüters und eines Kommandeurs des Stephansordens. Unter dem Ministerium Batthyány wurde er Kommissär in Siebenbürgen. Dort schloß er sich der revolutionären Bewegung an. Später war er in Debrecen an den Sitzungen des revolutionären Oberhauses beteiligt. Nach der Schlacht von Világos zog er sich auf sein Gut zurück und stellte sich freiwillig den k. k. Behörden. Er wurde zunächst zum Tode verurteilt. Dann wurde die Strafe

<sup>44</sup> Ebenda, S. 99—100.

<sup>45</sup> Ebenda, S. 137.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 147—154.

in eine sechsjährige Festungshaft umgewandelt. Jetzt beantragte der Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen Teilnehmern der Sitzung eine Herabsetzung des Strafmaßes auf vier Jahre. Auf der gleichen Sitzung empfahl die Ministerkonferenz die Herabsetzung der Haftstrafe von sechs auf vier Jahre für Franz von Duschek. Er war im revolutionären ungarischen Ministerium Finanzminister und hatte den Staat durch die Banknotenpresse schweren Schaden zugefügt. Für Duschek sprach, daß er seinen Fehler wieder gutmachen wollte, in dem er der k. k. Regierung eine halbe Million Silber übergab, sich den österreichischen Truppen unterwarf und nicht den Russen. Er hat auch viel zur Aufklärung der finanziellen Verhältnisse in Ungarn beigetragen. Ferner sollten auf Empfehlung der gleichen Ministerkonferenz 40 Urteile des Kaschauer Kriegsgerichtes, die ursprünglich auf Tod durch den Strang lauteten und inzwischen in Festungshaft umgewandelt worden waren, jetzt nochmals wesentlich herabgesetzt werden. Zusätzlich wurden die Strafen von Preßburger Kriegsgerichtsurteilen gemildert. Gleichzeitig setzte man auf Antrag 10 Urteile des Großwardeiner Kriegsgerichts in ihrem Strafmaß bedeutend herab. Allerdings blieb bei jeder Strafmilderung die verhängte Vermögenskonfiskation bestehen.

Auch die Ministerkonferenz vom 10. Juli 1852 befaßte sich mit Begnadigungsgesuchen, des zu acht Jahren Festungshaft verurteilten Alexander Schubert, der sich in Leopoldstadt der Revolution angeschlossen hatte, aber dabei nur eine untergeordnete Rolle spielte<sup>47</sup>. Die Konferenz setzte sich für einen völligen Strafnachlaß ein.

Am 17. Juli 1852 wurde über weitere Gnadengesuche verhandelt. Es lag eine Eingabe für den Vizegespan des Pester Komitats Ludwig Széles vor, der für die Revolution Truppen angeworben und sie zum Widerstand gegen die kaiserliche Armee angeeifert hatte<sup>48</sup>. Die Minister befürworteten eine Verkürzung der 10 jährigen Haftstrafe auf 5 Jahre. Auch der Vizegespan des Csanáder Komitats, Michael Ronay, hatte zum Landsturm angeeifert und war deswegen zu 8 Jahren Festungshaft verurteilt worden. Der Justizminister plädierte mit Zustimmung seiner Kollegen für die Haftentlassung von Ronay. Auch für die zu Kerkerstrafen verurteilten Sándor Csiky, Josef Bernáth und Alexander Csertán beantragte Freiherr von Krauß einen Teilnachlaß der Strafe, den die Minister beipflichteten.

Die nächste Ministerkonferenz vom 24. Juli 1852 behandelte wiederum Gnadengesuche<sup>49</sup>. Diesmal handelte es sich um Prämonstratenser Stiftsbrüder und Gymnasialprofessoren, Kolomán Sebesy und Demeter Lacky, die bei der Nationalgarde gegen den Banus von Kroatien kämpften und deren Haftstrafe jetzt auf Antrag herabgesetzt werden sollte. Der Kultusminister erhob gegen diesen Antrag Einspruch, weil man gegen Lehrer wegen ihres verderblichen Einflusses auf die Jugend strenger verfahren müsse. Ihre Strafe wurde daher nicht auf die Hälfte des Strafma-

<sup>47</sup> Ebenda, S. 166.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 179—180.

<sup>49</sup> Ebenda, S. 184—185.

Besondern um zwei Jahre auf sechs Jahre gekürzt. Ein anderes Gnadengesuch für Franz Római (früher Romer), Professor für Naturwissenschaften hielt der Justizminister nicht für geeignet, weil er freiwillig beim Pionierkorps der Revolutionsarmee Dienst getan hatte und seine Schüler in einem Zeitungsartikel aufforderte, seinem Beispiel zu folgen. Die Verurteilung schien den Ministern als gerechtfertigt, weil er sich der öffentlichen Aufforderung zum Kampf gegen die rechtmäßige Armee schuldig gemacht hatte. Sein Urteil lautete auf achtjährige Festungshaft in Eisen.

Auf Antrag Ezherzog Albrechts beriet die Ministerkonferenz am 27. Juli 1852 über 15 Hochverratssträflinge in der Festung Peterwardein, denen die gesamte Haftstrafe erlassen werden sollte. Das Ministerkollegium stimmte den Antrag zu. Fünf weiteren Sträflingen wurde auf der gleichen Sitzung ein Drittel der noch zu verbüßenden Strafen erlassen. Feldmarschall Coronini beantragte für eine Anzahl von Hochverratssträflingen in ähnlicher Weise die Herabsetzung des Strafmaßes<sup>50</sup>.

In der Ministerkonferenz vom 31. Juli 1852 trug der Justizminister wieder eine Reihe von Begnadigungsgesuchen vor. Es handelte sich dabei um den Grafen Gotthard Kun, Joseph von Komlosy, Samuel Stern, Produkthändler aus Bonyhád und den ehemaligen Obergespan Max von Hertelendy<sup>51</sup>. Die Minister entschieden sich unterschiedlich, je nach der Art des Vergehens. Kun und Stern sollten ihre Haftstrafe verbüßen, während die beiden übrigen für eine Begnadigung empfohlen wurden.

Die Minister hatten in ihrer Sitzung vom 3. August 1852 wiederum über Gnadengesuche zu befinden<sup>52</sup>. Positiv entschieden wurde das Gesuch von Joseph Osztrowsky, Senator aus Szegedin. Die Anträge des evangelischen Pfarrers Johann Melzer aus Rákos-Keresztur und des Blutrichters Pilaszanovich wurden abgelehnt. Zwei weitere Gesuche von Ignác von Kulturer und Stephan Fiáth empfahl man der kaiserlichen Gnade.

Um die Bewilligung eines Gnadengehaltes ging es auf der Ministerkonferenz am 7. August 1852 für den Besitzer der aufgelösten Septemviraltafel Franz von Czászár<sup>53</sup>. Darüber kam es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Justiz- und Finanzminister. Czászár hatte nicht aktiv an der Revolution teilgenommen und hatte sich nach dem Einrücken der k. k. Truppen in Pest der rechtmäßigen Regierung zur Verfügung gestellt. Mit dem Justizminister sprachen sich die übrigen Minister für die Bewilligung eines Gnadengehaltes aus.

Von den acht Gnadengesuchen, die der Ministerrunde am 10. August 1852 zur Beratung vorlagen, wurden vier positiv entschieden<sup>54</sup>. Am 13. August 1852 wurde über die Begnadigung des Vizegespans Paul von Nyáry, Stephan Pajor und des reformierten Pfarrers Zsigmond Csuthy verhandelt<sup>55</sup>. Alle Anträge wurden für eine Begnadigung nicht hinrei-

<sup>50</sup> Ebenda, S. 186—187.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 191—192.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 198—200.

<sup>53</sup> Ebenda, S. 204.

<sup>54</sup> Ebenda, S. 208—210.

<sup>55</sup> Ebenda, S. 213—214.

chend unterstützt. Auch die Anträge, die am 17. August der Konferenz vorgelegt wurden, fanden keine Mehrheit<sup>56</sup>.

Unterschiedlich beurteilt wurden die Gnadengesuche von Martin Lang und Michael Kronmeter aus Temesvár auf der Ministerkonferenz am 21. August 1852<sup>57</sup>. Da Martin Lang wegen seiner Mitschuld an einer Hinrichtung verurteilt wurde, entschieden sich die Minister gegen eine Strafmilderung, während man im Falle Kronmeters sich für eine Herabsetzung des Strafmaßes aussprach.

Am 24. August hatten die Minister über sechs Begnadigungsgesuche zu befinden<sup>58</sup>. Nur eines davon wurde positiv beurteilt die übrigen Inhaftierten hatten sich in leitender Position an der Revolution beteiligt oder sie hatten sich bei Hinrichtungen mitschuldig gemacht. Deswegen wurden sie von den Ministern nicht der kaiserlichen Gnade empfohlen.

Der Ministerkonferenz vom 4. September 1852 lagen wiederum die Gnadengesuche der beiden Prämonstratenserpriester und Gymnasiallehrer Kolomán Sebussy und Demeter Lacky vor, deren Haftstrafe vom Kaiser bereits um die Hälfte verkürzt worden war<sup>59</sup>. Der Justizminister konnte über positive Beurteilungen der beiden Verurteilten berichten, daher sprachen sich die Minister für eine Haftentlassung der beiden Patres aus. Dagegen wurde das Gesuch um Begnadigung von Aurel Okuretsky von der Ministerkonferenz am 14. September 1852 verworfen, weil der ehemalige Revolutionär erst im April 1852 auf vier Jahre verurteilt worden war<sup>60</sup>.

Ebenfalls zurückgewiesen wurden drei Gnadengesuche auf der Ministerkonferenz am 6. November 1852<sup>61</sup>, da die Strafen der Verurteilten für angemessen angesehen wurden. Darunter befand sich ein Gesuch für den Großwardeiner Bischof Freiherr von Bémer, der zwar inzwischen schon begnadigt worden war, aber in dem Franziskanerkloster Maria-Enzersdorf verbannt war. Auch das Gesuch des Regierungskommissars der revolutionären Regierung, Navay, auf Rückgabe seines konfiszierten Vermögens wurde abschlägig beantwortet, weil mit diesem Vermögen die durch die Revolution Geschädigten entschädigt werden sollten.

Die sechs Begnadigungsgesuche, die der Ministerkonferenz am 9. November 1852 vorlagen, wurden deswegen zurückgewiesen, weil die Bittsteller schwerer Verbrechen für schuldig befunden wurden<sup>62</sup>. In dieser Sitzung besprachen die Minister ebenfalls den Fall des ehemaligen Thesaurus in Siebenbürgen, Graf Emerich Mikó. Er war Präses der zunächst untersagten und später doch für legal erklärten Nationalversammlung in Agyfalva im Jahre 1848. Dort versuchte er mäßigend auf die Abgeordneten einzuwirken. Leider hatte er gegenüber der extrem-magyarischen Partei keinen Erfolg. Nur durch Drohbriefe soll Mikó das

<sup>56</sup> Ebenda, S. 216—217.

<sup>57</sup> Ebenda, S. 223—224.

<sup>58</sup> Ebenda, S. 226—228.

<sup>59</sup> Ebenda, S. 231.

<sup>60</sup> Ebenda, S. 240.

<sup>61</sup> Ebenda, S. 298—299.

<sup>62</sup> Ebenda, S. 314—315.

Sitzungsprotokoll unterzeichnet haben. Außerdem wurde der Graf beschuldigt, 15 000 fl aus der Salz- und Zollkasse zur Verpflegung des Székleraufgebots verwendet zu haben. Zu seiner Entschuldigung führte Mikó an, daß er das Geld deswegen angewiesen habe, um die erregten Volksmassen von Plünderungen abzuhalten. Ein Untersuchungskomitee, das nach der Niederringung des Aufstandes eingesetzt worden war, bescheinigte Mikó, daß er sich korrekt verhalten habe und seinen Anspruch auf Pension nicht verwirkt habe. Auch die Ministerkonferenz unterstützte die Feststellung des Untersuchungskomitees und bat den Kaiser, Graf Mikó rechtmäßig zu pensionieren. Auf der gleichen Sitzung wurde von den Ministern der Antrag des Innenministers befürwortet, der den Kaiser ersuchte, alle politischen Prozesse in der serbischen Wojwodschaft und im Temescher Banat einzustellen. Damit brachten die Minister ihr Unbehagen an den immer noch nicht eingestellten politischen Prozessen in den Ländern der ungarischen Krone zum Ausdruck.

Andererseits wurden aber eine ganze Reihe von Begnadigungsgesuchen von der Ministerkonferenz nicht befürwortet, weil die Verurteilten so weit es ersichtlich war, hartnäckig an den Ideen der Revolution festhielten. Das war bei den Bischöfen Lonovics und Rudnyánsky der Fall<sup>63</sup>, die wegen ihrer Teilnahme an der ungarischen Rebellion in Melk bzw. in Klosterneuburg unter Hausarrest standen. Der Pronuntius Viale Prelá hatte ein Gnadengesuch gestellt, das mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die beiden Kirchenfürsten selbst beim Kaiser um Gnade zu bitten hätten. Auch das Gesuch des Kanzlisten Ludwig Kovács aus Debrecen, der sich der Mißhandlung von Offizieren schuldig gemacht hatte, wurde zurückgewiesen<sup>64</sup>. Ebenso der Antrag von Stephan Vitán, weil er Richter eines Blutgerichts war<sup>65</sup>.

Die Minister versagten auch den ehemaligen Zollbeamten Josef Dobokay eine Begnadigung, weil er sich aktiv an der Revolution beteiligte und als Konfiskationskommissär und Polizeichef Bems tätig war und in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurde<sup>66</sup>. In der Ministerkonferenz vom 11. Dezember 1852 wurde die Strafmilderung des Festungssträflings Ignác Kulturér noch einmal behandelt, dessen Festungshaft bereits auf vier Jahre ermäßigt worden war<sup>67</sup>. Von einem Wegfall der schweren Eisen war in der Begnadigung nicht die Rede. Der Justizminister erläuterte in diesem Zusammenhang eine kaiserliche EntschlieÙung, nach welcher allen politischen Sträflingen nur dann Eisen anzulegen waren, wenn sie versucht hatten, aus der Strafanstalt zu entfliehen. Da dies bei Kulturér nicht der Fall war, beantragte die Konferenz den Sträfling für den Rest seiner Strafzeit von den Eisen zu befreien. In der folgenden Zeit bis zum 13. März 1853 wurde noch ein Reihe von Anträgen auf Begnadigung behandelt, die aber meist wegen der den Sträflingen zur

<sup>63</sup> Ebenda, S. 292—293.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 319.

<sup>65</sup> Ebenda, S. 324—325.

<sup>66</sup> Ebenda, S. 337.

<sup>67</sup> Ebenda, S. 363—364.

Last gelegten Strafhandlungen, nicht der kaiserlichen Gnade empfohlen wurden.

Gewissermaßen erleichternd wurde von den Ministern die Ankündigung des Kriegsministers am 11. Dezember entgegengenommen, daß der Kaiser die Bewilligung eines Generalpardons für die Länder jenseits der Leitha bewilligt habe<sup>68</sup>. Dieser Generalpardon ist gewissermaßen als ein Schlußakt in der Verurteilung von ungarischen Revolutionären anzusehen.

### *Weitere Regierungsmaßnahmen des Ministeriums in Ungarn 1852/53*

Vor der Einführung des ABGB in Ungarn kam es in der Ministerkonferenz zu einer Diskussion, die durch den Antrag Leo Thuns hervorgerufen wurde, die Originaltexte des ABGB für Ungarn weitgehendst zu ändern. Thun ging es dabei darum, den bisherigen Rechtsschutz für die Autorität in der Familie und die Erhaltung des Vermögens, der seiner Ansicht nach in Ungarn großartig geregelt war, beizubehalten<sup>69</sup>. Die Minister Bach und Krauß widersprachen Thun und betonten, daß im ABGB in dieser Hinsicht ein besserer Rechtsschutz gegeben sei.

Bei der Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten in der Ministerkonferenz kam es zu einer Diskussion über die Verwaltung und Vertretung der lutherischen Kirche im Siebenbürger Sachsenland. Am 23. Dezember 1852 teilte Unterrichts- und Kultusminister Leo Thun seinen Kollegen mit, daß mit Wirkung vom 1. Januar die bisherigen autonomen Einrichtungen der Siebenbürger Sachsen aufgelöst werden<sup>70</sup>. Für die protestantische Kirche verfügte er folgende Maßnahmen:

1. Amtssitz des Superintendenten ist Hermannstadt
2. Der Superintendent ist Präses des Konsistoriums
3. Der Unterrichtsminister erläßt für die evangelische Landeskirche Augsburgischer Konfession in Siebenbürgen eine Geschäftsordnung.

Da kirchliche Fragen nach der Aussage des Innenministers allgemein von heikler Natur sind, wünscht er eingehende Beratung dieser Maßnahmen, die sich auf protestantische Kirche in Siebenbürgen beziehen. Schon am 28. Dezember 1852 konnte die Ministerkonferenz die Übereinstimmung über die kirchlichen Angelegenheiten in Siebenbürgen zwischen Unterrichtsminister und Innenminister zur Kenntnis nehmen<sup>71</sup>. Das Thema wurde in der Ministerkonferenz am 5. Februar 1853 noch einmal aufgegriffen<sup>72</sup>. Dabei ging es um die Gründung eines protestantischen Oberkirchenrates für die gesamte Monarchie. Nur in Ungarn und in Siebenbürgen gab es eine größere Anzahl von Protestanten. Es handelte sich aber um drei selbständige Kirchen: Lutheraner, Calvinisten und

<sup>68</sup> Ebenda, S. 361.

<sup>69</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 3. Band 1. S. XXI.

<sup>70</sup> PÖMR Abt. 3. Band 1. S. 374—375.

<sup>71</sup> Ebenda, S. 279—380.

<sup>72</sup> Ebenda, S. 466—468.

Unitarier, die nach den Plänen Thuns in einem Konsistorium geeinigt werden sollten. Thun wollte zwar auf der einen Seite diesen Kirchen die zugestandene Selbstverwaltung und Gesetzgebungsautonomie erhalten, aber andererseits nicht weiter ausbauen und verstärken. Die Konstitution und Organisation des neuen Oberkirchenrates sollte allein Aufgabe der staatlichen Behörden bleiben, aber diese sollten als Berater bei der Planung der neuen Institution Vertrauensleute der einzelnen Kirchen heranziehen. Mit dem Aufbau des Oberkirchenrates wollte man in Ungarn und Siebenbürgen beginnen und später die Zuständigkeit dieser Institution auf die ganze Monarchie ausdehnen.

Die Einwände, die gegen das Projekt von Thun vorgebracht wurden, bezogen sich einmal auf die Forderung, daß die Konstitution des Oberkirchenrates mit den staatlichen Gesetzen im Einklang steht, zum anderen wurde die Befürchtung geäußert, daß durch diese Einigung die protestantischen Kirchen in der Monarchie gestärkt würden und sich eventuell gegen die katholische Kirche oder gegen den Staat wenden könnten. Beide Einwände konnten in der Diskussion widerlegt werden. Denn der Oberkirchenrat sollte direkt dem Herrscher unterstehen, von dem er ins Leben gerufen wurde. Durch die neue Institution wurden zwar die Rechte der Protestanten in den nichtungarischen Ländern erweitert, doch die geringe Anzahl von Protestanten in diesen Ländern, ließ daraus sicher keine Probleme erwachsen.

In der Ministerratssitzung vom 9. Mai 1852 wurde auf die Stipendienvergabe an der Wiener protestantischen theologischen Lehranstalt eingegangen und dabei vom Unterrichtsminister eine Erhöhung der dort gewährten Stipendien um 10 % vorgeschlagen, um die Hochschule für ungarische Studenten attraktiver zu machen. Der Finanzminister wandte dagegen ein, daß nicht durch Stipendien sondern durch qualifizierte Lehrkräfte die Frequenz der Lehranstalt gehoben werden müßte. Die meisten Minister sprachen sich aber für den Antrag Thuns aus und zwar aus nationalpolitischen und sozialen Gründen, da die meisten Theologiestudenten aus den ärmeren Bevölkerungsschichten kamen<sup>73</sup>.

In der Sitzung vom 16. November 1852 informierte der Unterrichtsminister seine Kollegen über den Verlauf der griechisch-orientalischen Synode in Karlowitz<sup>74</sup>. Nachdem der Antrag des Patriarchen Rajacsich von Karlowitz auch die orthodoxen Bischöfe von Siebenbürgen, Dalmatien und der Bukowina durch die Synode wählen zu lassen, durch den Unterrichtsminister abgelehnt worden war, schloß der Patriarch die zur Synode erschienenen Bischöfe aus Dalmatien und Siebenbürgen von den Synodalverhandlungen aus. Auch das Zureden des Landeschefs, des Feldmarschall Coronini, und des Metropoliten von Serbien, vermochte den Patriarchen nicht mehr umzustimmen. Nach der bisherigen Praxis wurde der orthodoxe Bischof von Siebenbürgen durch eine Wahl von Klerikern in der eigenen Diözese bestimmt. Die

<sup>73</sup> Ebenda, S. 57—58.

<sup>74</sup> Ebenda, S. 324.

beiden anderen Bischöfe wurden bisher durch den Kaiser ernannt. Landeschef Coronini befahl darauf den ausgeschlossenen Bischöfen separate Voten zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen abzugeben, nachdem er vorher durch den Kaiser zum Synodalkommissär ernannt worden war.

Bereits auf der Ministerkonferenz vom 19. Oktober 1852 wurde über die Verwendung orthodoxer Liturgiebücher im Banat und in der Bácska verhandelt.<sup>75</sup> Buol-Schauenstein unterrichtete seine Kollegen, daß 177 Kisten mit russischen Liturgiebüchern, die für die orthodoxen Gemeinden im Banat und in der Bácska bestimmt waren, an der österreichischen Grenze eingetroffen waren. Diese Bücher durften allein schon aus außenpolitischen Erwägungen nicht zurückgewiesen werden. Allerdings sollten sie zunächst von den k. k. Behörden geprüft werden, um anstößige Stellen eventuell, zu überkleben. Der Innenminister forderte unter Hinweis auf frühere Verhandlungen die Prüfung der Frage, ob derartige Liturgiebücher nicht im Inland verlegt werden könnten. Obwohl der Unterrichtsminister über diese Frage noch einmal referieren wollte, wurde dieses Problem in den nächsten Ministerkonferenzen nicht mehr behandelt. Nach der Überprüfung des Inhalts wurden diese Liturgiebücher schließlich dem griechisch-orientalischen Patriarchen von Karlowitz Rajacsich zur Verfügung gestellt. Die Liturgiebücher waren ein Geschenk der russischen Synode zur Unterstützung der während der ungarischen Revolution zerstörten griechisch-orientalischen Gemeinden.

Die Mitteilung des Unterrichtsministers Leo Thun am 8. Januar 1853 in der Ministerkonferenz über den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen mit Rom über die Erhebung des Bistums Agram zum Erzbischofsitz, betraf die römisch-katholische Kirche in den ungarischen Ländern<sup>76</sup>. Agram und seine Suffraganbistümer wurden aus der Kirchenprovinz Kalocsa ausgegliedert. Da die Taxe in Rom für die Rangerhöhung aus dem Ärar bezahlt werden sollte, holte Thun die Zustimmung des Finanzministers und der übrigen Konferenzteilnehmer ein.

In Beziehung zur katholischen Kirche stand auch der Antrag des Unterrichtsministers am 5. Oktober 1852 an die Ministerkonferenz, das von der katholischen Kirche unterhaltene Gymnasium in Hermannstadt in eine staatliche Unterrichtsanstalt umzuwandeln<sup>77</sup>. Diese Maßnahme wurde zur Hebung der Schulbildung, die schon früher beschlossen worden war, eingeleitet und durchgeführt.

Zu diesen Aktionen gehörte auch der Antrag Thuns am 9. November 1852 auf Unterstützung der deutschen Realschule in Preßburg<sup>78</sup>. Diese Schule war 1851 durch Sammlungen Preßburger Bürger gegründet worden und bat jetzt um die staatliche Besoldung der Lehrer und um Mietnachlaß für das ehemalige Jesuitenkolleg, das als Schulgebäude

<sup>75</sup> Ebenda, S. 270—271.

<sup>76</sup> Ebenda, S. 399—400.

<sup>77</sup> Ebenda, S. 250.

<sup>78</sup> Ebenda, S. 316.

benutzt wurde. Der Finanzminister, der diesen Antrag schon einmal abgelehnt hatte, erklärte sich jetzt zur Unterstützung bereit.

Zum kulturellen Sektor gehörte auch die Neuaufteilung der Stiftungsplätze an der Theresianischen Akademie zwischen Ungarn und den abgetrennten Gebieten von Kroatien-Slawonien und der Serbischen-Wojwodschafft mit Temescher Banat. Nach dem Plan des Innenministers sollten 11 Stiftungsplätze an Ungarn fallen, zwei an Kroatien-Slawonien und zwei an Serbien-Banat. Gegen eine derartige Regelung sprach sich der Unterrichtsminister aus, der die Stiftungsplätze in allen drei Ländern aus-schreiben wollte, um sie dann an die Würdigsten zu verteilen<sup>79</sup>. Eine derartige Regelung lehnte der Innenminister ab, weil das zu einer Rivalität zwischen den Nationalitäten geführt hätte. Die Ministerkonferenz stimmte schließlich dem Antrag des Innenministers zu.

Die Ministerkonferenz vom 3. Januar 1853 befaßte sich mit dem Kapitel Pressezensur in der Wojwodschafft Serbien-Temescher Banat<sup>80</sup>. Gerügt wurde der Redakteur Medakovics vom „Srbski Dnevnik“ durch den Landeschef Coronini wegen eines Artikels, den er am 26. Dezember 1852 über Montenegro geschrieben hatte. Coronini kritisierte und rügte den Redakteur wegen seiner politischen Stellungnahme. Der Gouverneur wurde daraufhin vom Innenminister getadelt, weil er in seinem Schreiben an ihn über diese Angelegenheit von einer Abhängigkeit Montenegros von der Pforte und einer Anerkennung Montenegros durch Österreich sprach. Wegen dieses Hinweises wurde Coronini vorgeworfen, daß er damit in staatsrechtliche und auswärtige Angelegenheiten eingegriffen habe, ohne eine Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium herbeizuführen.

Ungarn war aber am Ende des Jahres politisch immer noch nicht zur Ruhe gekommen. Die Ministerkonferenz vom 4. Dezember 1852 befaßte sich mit dem Räuberunwesen in Ungarn<sup>81</sup>. Eine vom Erzherzog Albrecht, als Landeschef eingesetzte Distriktkommision beantragte beim Kriegsminister die Einrichtung von ambulanten Militärgerichten in Ungarn, welche die Räuber aburteilen sollten, die in Ungarn noch häufig anzutreffen waren. Es handelte sich dabei um ehemalige Honvéd-Soldaten, die aus Furcht vor Strafe sich in den Wäldern und anderen Schlupfwinkeln des Landes aufhielten und Dörfer und Gehöfte überfielen. Der Kriegsminister wollte, um die Sache aus der Welt zu schaffen, beim Kaiser einen Generalpardon für diese ehemaligen Soldaten beantragen. Da es noch zu wenig Zivilgerichte in Ungarn gab, erklärte sich der Justizminister damit einverstanden, daß Zivilpersonen, die sich am Räuberunwesen beteiligten, vor ein Militärgericht gestellt werden.

Die Organisation der politischen und Justizbehörden wurde vom Monarchen selbst in Angriff genommen. Am 11. Januar 1853 teilte Franz Joseph der Ministerkonferenz mit, daß er die Neuorganisation der Behörden und zwar der Verwaltung und der Justiz in Ungarn

<sup>79</sup> Ebenda, S. 359—360.

<sup>80</sup> Ebenda, S. 398.

<sup>81</sup> Ebenda, S. 332—333.

durchführen werde. Dies geschah wiederum ohne Mitwirkung der Ministerkonferenz, so wie es dem damaligen Regierungsstil Franz Josephs entsprach.

Eine solche Neuorganisation in Ungarn war dringend geboten. Das zeigte sich auf allen Gebieten der Verwaltung. Nach Ansicht des Finanzministers sollten die Komitatsgebäude in Ungarn dem Finanzministerium unterstellt werden. Auf der Ministerkonferenz am 5. Oktober 1852 sprachen sich sowohl der ehemalige Landeschef von Ungarn, Baron Geringer, als auch Erzherzog Albrecht und Innenminister Bach gegen eine solche Maßnahme aus<sup>82</sup>. Sie plädierten dafür, daß die Gebäude weiterhin in der Verwaltung der politischen Behörden verbleiben wie bisher. Bach begründete seine Ansicht damit, daß die 3000 Gebäude für ständische Zwecke gebaut und von den Lokalbehörden benutzt wurden. Sie wurden entweder von Familien unter Vorbehalt des Eigentumsrechts gestiftet oder aus Komitatsmitteln gebaut. Daher könnten die Gebäude vom Staat nicht übernommen werden, weil das einer Verletzung des Eigentumsrechts gleichkäme. Daraufhin sprach sich der Finanzminister für Übernahme der Gebäude aus, die aus Komitatsmitteln gebaut wurden, da die Komitatsverfassung und die Kommunität nicht mehr bestehe und deren Eigentum als Staatseigentum anzusehen sei.

Die übrigen Minister schlossen sich aber der Ansicht Bachs an. Die Gebäude sollten weiterhin von der provisorischen Landesverwaltung verwaltet werden, bis die Neuorganisation Ungarns durchgeführt war. Diese Stellungnahme zeigte bereits ganz deutlich an, daß die Mehrheit der Minister mit einer Wiedererrichtung der Komitatsverfassung rechnete.

Die Ministerkonferenz vom 18. September 1852 beschäftigte sich mit dem Angebot von Vinzenz Buday, der zu wissen glaubte, daß die ungarische Krone, die während der Revolution verschwunden war, in Syrien versteckt gehalten würde<sup>83</sup>. Er war bereit, falls ihm die nötigen Reisemittel zur Verfügung gestellt werden, die Krone ausfindig zu machen. Innenminister Bach kannte aber Buday wahrscheinlich aus Polizeiberichten und charakterisierte ihn als Schuldenmacher und „Belliger der Behörden“, und daß sein Angebot lediglich darauf abziele, Geld zu erschleichen. Die Ministerkonferenz schlug vor, die Eingabe Budays eventuell an die Polizei zu übergeben. Am 9. Oktober 1852 wurde von der Ministerkonferenz noch einmal ein Angebot Budays behandelt<sup>84</sup>. Diesmal forderte er keine finanzielle Unterstützung für die Wiederbeschaffung der ungarischen Krone, sondern lediglich Empfehlungsschreiben an die kaiserlich-österreichischen Organe in der Türkei, um seine Suchaktion zu erleichtern. Inzwischen hatten aber die Erkundigungen über Buday ergeben, daß er ein den Behörden bekannter

<sup>82</sup> Ebenda, S. 248—250.

<sup>83</sup> Ebenda, S. 243. Vgl. die Anstrengungen der österreichischen Regierung, die durch die ungarische Revolution verschwundene ungarische Reichskrone wieder zu finden, in:

Schlitter, H.: Aus der Regierungszeit Kaiser Franz Josefs. Wien 1919, S. 33—92.

<sup>84</sup> PÖMR Abt. 3. Band 1. S. 254.

Sc. windler war und es war nicht zu erwarten, daß er die Krone in Syrien finden würde. Es wäre gefährlich Buday mit offiziellen Empfehlungsschreiben auszustatten, weil dann dieser als offizielles Organ der Regierung auftreten könnte. Aus diesen Gründen wurde auch das Angebot Budays von der Mehrheit der Minister verworfen.

### *Die politische Situation am Beginn der Ära Belcredi.*

Für die Ära Belcredi hat das österreichische Herausgeberkomitee die Ministerratsprotokolle mit zwei Bänden vollständig vorgelegt<sup>85</sup>. Für die politische Entwicklung der Donaumonarchie ist diese Zeit in jeder Hinsicht entscheidend. Engel-Janosi schreibt in der Einleitung zum ersten Band dieser Edition dem Jahr 1866 eine Schlüsselrolle zu<sup>86</sup>, die weit über den österreichischen Rahmen hinausging und für die politische Neuordnung Mitteleuropas bedeutend wurde. Engel-Janosi hält dabei eine Revision des bisher national-liberalen Geschichtsbildes für dringend geboten.

Bevor aber die Entscheidung für den Krieg von 1866 fiel, wurden in Österreich politische Probleme diskutiert, die von großer Tragweite gewesen wären, wenn nicht die Entscheidung für den Krieg gefallen wäre. Denn dort hatte das Oktoberdiplom von 1860 die konstitutionelle Ära eingeleitet, die sich zunächst auf die Lehre von den „historisch-politischen Individualitäten“ der Königreiche und Länder stützte. Da dieses Verfassungsgesetz nicht genügend Anklang fand, erließ der Monarch vier Monate später als Interpretation zum Oktoberdiplom das Februarpatent, das tatsächlich eine neue Verfassung darstellte, die den gesamtstaatlichen Charakter der Habsburgischen Monarchie stärker betonte, die durch den engeren und weiteren Reichsrat eine Volksvertretung bekam, die dem Geiste des Liberalismus entstammte. Gegen diese mehr zentralistische Auffassung des Februarpatentes stemmte sich die auf ihre Eigenstaatlichkeit bedachte ungarische Führungsschicht und der liberale Geist der Verfassung wurde aber vom Monarchen selbst abgelehnt. Beide Kräfte führten schließlich zum Sturz des Ministeriums Schmerling.

Der vom Kaiser auserwählte Nachfolger, Richard Graf Belcredi, war ein Vertreter des Föderalismus, der als Hauptproblem der Monarchie die Lösung der ungarischen Frage ansah. Die Grundlage seines Regierungsprogramms bildete das Oktoberdiplom. An den dort erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten für alle Länder der Monarchie wollte er unbedingt fetshalten.

In Belcredis Programm ist vor allem bemerkenswert, daß er gegenüber Ungarn die Kompetenz des Ministerrates wieder verstärken wollte.

<sup>85</sup> Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848—1867. (= PÖMR) Abteilung 6: Das Ministerium Belcredi Band 1: 29. Juli 1865—26. März 1866. Band 2: 8. April 1866—6. Februar 1867. Bearbeitet von Horst Brettnner-Messler. Wien 1971 u. 1973.

<sup>86</sup> Engel, -Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6. Band 1. S. VII—VIII.

Er ging auch auf die Weigerung Ungarns ein, die Gültigkeit der Februarverfassung für die Länder der Stephanskronen anzuerkennen<sup>87</sup>. Belcredi schlug als Lösung die Sistierung des Februarpatents in den ungarischen Ländern vor, die dann vom Monarchen am 20. September 1865 verfügt wurde. Als nächster Schritt war die Übergabe der Februarverfassung als königliche Proposition an den ungarischen Landtag vorgesehen, der darüber beraten sollte. Sobald eine Verständigung über die Verfassung mit dem ungarischen Landtag erzielt war, wollte Belcredi diese den Vertretern der nichtungarischen Landtage zur Annahme vorlegen. Dieser Punkt in Belcredis Programm wurde äußerst unvollkommen durchgeführt und das führte bis zum Ende der Donaumonarchie zu einer dauernden Krankheit des Verfassungslebens<sup>88</sup>.

Nach einer Selbstaussage Belcredis sah er es als seine Hauptaufgabe an, die ungarische Frage zu lösen<sup>89</sup>. Seine ungarischen Gegenspieler in der Regierung waren der Altkonservative Móric Graf Esterházy, der besonders das Vertrauen Franz Josephs genoß, aber wenig Entschlußkraft besaß und der ungarische Hofkanzler Georg von Mailáth, der zum Kreis um Esterházy gehörte und keine Mühe scheute für die ungarische Sache im konservativen Sinn zu arbeiten. Von den übrigen Kabinettsmitgliedern war noch der Außenminister Graf Alexander Mensdorff als entschiedener Gegner jeglicher ungarischer Sonderstellung von Bedeutung<sup>90</sup>. Der Kaiser selbst vertraute Belcredi und war überzeugt, daß sein Kabinett und in ihm auch seine ungarischen Mitglieder am Prinzip der Staatseinheit festhalten werden.

Der erste Band der Ministerratsprotokolle des Ministeriums Belcredi beschäftigt sich mit dem Zeitraum vom 29. Juli 1865 bis zum 26. März 1866, in dem 56 protokollierte Ministerratssitzungen stattfanden<sup>91</sup>. Davon befassen sich 9 mit ungarischen 18 mit kroatisch-slawonischen und 10 mit siebenbürgischen Angelegenheiten.

### *Die ersten Schritte zur Lösung der ungarischen Frage*

Die ersten Schritte die vom Ministerium Belcredi zur Lösung des Verfassungskonflikts eingeleitet wurden, waren die Einberufung der Landtage der ungarischen Länder und die Sistierung des Februarpatents<sup>92</sup>. Mit dem Patent vom 20. September 1865 wurde die Februarverfassung außer Kraft gesetzt und die Einberufung der Landtage der ungarischen Krone in Aussicht gestellt, welche die Verfassungsgesetze zu beraten und zu verabschieden hatten<sup>93</sup>.

<sup>87</sup> Ebenda, S. IX—X.

<sup>88</sup> Ebenda, S. XVIII.

<sup>89</sup> Ebenda, S. XVIII.

<sup>90</sup> Ebenda, S. XIII—XV.

<sup>91</sup> Ebenda, S. XVII.

<sup>92</sup> PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 7, 15—16, 25—30, 31—34, 50—56.

<sup>93</sup> Bernatzik, E.: Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen. Wien 1911<sup>2</sup>, S. 314—318.

Im Ministerrat wurde das Sistierungsreskript am 17. September 1865 beraten. Aus dem Protokoll ist zu entnehmen, daß dort Graf Esterházy den ungarischen Standpunkt in folgender Weise darlegte: „... wie durch die Pragmatische Sanktion zwei Teile, ein konstitutionell und ein absolut regierter zu einem unteilbaren Ganzen vereinigt wurden, wie demnach jede Änderung in dem einen Teile auch den anderen berührt. Ebenso wie die Zusammengehörigkeit habe aber die Pragmatische Sanktion auch eine gewisse Selbständigkeit der ungarischen Krone ausgesprochen. Es bleibt daher sicherlich kein anderer Weg als der der Verständigung offen.“ In der Debatte über die Sistierung der Verfassung machte der Justizminister den Versuch, den engeren Reichsrat von der Sistierung auszunehmen. Er wurde dabei nur von Mailáth unterstützt<sup>94</sup>.

Die nächsten Schritte, die gleichzeitig eingeleitet worden waren, bezogen sich auf die Einberufung des ungarischen, siebenbürgischen und kroatisch-slawnischen Landtages. Als über die Einberufung der Landtage am 30. Juli 1865 im Ministerrat diskutiert wurde, äußerte Belcredi die Ansicht, daß die Einberufung der übrigen Landtage nicht gleichzeitig mit dem ungarischen erfolgen dürfe, weil sonst die anderen Landtage gleich glauben würden, daß sie nun dieselbe Stellung wie der ungarische haben würden<sup>95</sup>. Auch Kaiser Franz Joseph billigte den Ungarn eine Sonderstellung zu, soweit ihre Haltung durch ein lebendiges Rechtsbewußtsein gestützt wurde<sup>96</sup>.

Ein wichtiger Schritt zur Lösung der ungarischen Frage war die Union Siebenbürgens mit Ungarn. Im Jahre 1848 war diese Union bereits durch den ungarischen Landtag vollzogen worden, den Wien aber nicht anerkannte. Schmerling hatte Siebenbürgen den Status eines selbständigen Kronlandes gegeben. Der siebenbürgische Hofkanzler, der im Ministerrate über diese Frage referierte, stellte fest, daß die Ungarn in Siebenbürgen die völlige Union mit Ungarn wünschten, während die deutsche und rumänische Bevölkerung eine autonome Stellung Siebenbürgens mit selbständiger Verwaltung und eigenen Landtag aufrecht erhalten wollten<sup>97</sup>. Der ungarische Hofkanzler von Mailáth forderte die vollständige Union Siebenbürgens, die schon 1848 rechtskräftig vollzogen worden sei. Nur wenn diese Tatsache anerkannt würde, sähe er eine Möglichkeit, daß eine gewisse administrative Selbständigkeit Siebenbürgens durch den ungarischen Landtag gebilligt würde<sup>98</sup>. Belcredi war bereit dieser Ansicht Mailáths zuzustimmen. Er wurde deswegen vor allem durch J. Redlich heftig kritisiert<sup>99</sup>. Im Ministerrat wandte der Justizminister dagegen ein, daß Siebenbürgen ständig einen eigenen Landtag besessen habe und die Unionsgesetze von 1848 erhebliche juristische Mängel aufwiesen. Außerdem müßten die nichtmagyarischen Völ-

<sup>94</sup> PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 62—67.

<sup>95</sup> Ministerratssitzung vom 30. Juli 1865, in: PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 7.

<sup>96</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6. Band 1. S. XI.

<sup>97</sup> PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 25—29 Sitzung vom 27. August 1865.

<sup>98</sup> Ebenda, S. 26—27.

<sup>99</sup> Ebenda, S. 27.

kerschaften Siebenbürgens geschützt werden. Eine weitere juristische Schwierigkeit gab es noch dadurch, daß Siebenbürgen das Februarpatent angenommen hatte, Ungarn aber nicht<sup>100</sup>. Aber die ungarische Partei im Ministerrat bestand auf einer legislativen Union Siebenbürgens mit Ungarn. Das sollte dadurch geschehen, in dem die Siebenbürger Abgeordneten in den ungarischen Landtag eintraten. Zu diesem Unionsakt war aber auf jedem Fall die Zustimmung des Monarchen erforderlich.

Der Ministerrat vom 29. August 1865 diskutierte noch einmal eingehend die Unionsfrage Siebenbürgens<sup>101</sup>. Die Diskussion wurde, wie aus den vielen Korrekturen des Protokolls zu ersehen ist, in ziemlicher Verwirrung geführt. Schließlich sprach der Kaiser das klärende Wort, in dem „die Inkorporierung Siebenbürgens als eine unerläßliche Bedingung erkannt wird, damit der ungarische Landtag seine Aufgabe lösen kann...“ Er schränkte seine Zusage dadurch ein, in dem er die administrative Selbständigkeit Siebenbürgens bestehen ließ. Am 6. Dezember 1865 beschloß der Siebenbürger Landtag, daß die 1848 beschlossene Union mit Ungarn fortbestehe. Der Ministerrat beschäftigte sich am 8. Dezember 1865 mit diesem Beschluß. Nach längerer Debatte kam es in der Unionsfrage zu folgenden Beschluß:<sup>102</sup>

„1. Se. Majestät gestattet die Beschickung des ungarischen Landtages durch Siebenbürgen nach der Wahlordnung des Jahres 1848, in dem derselbe ein Krönungslandtag sei und sich mit der Regelung der staatsrechtlichen Fragen zu befassen haben werde.

2. An diese Bewilligung knüpfte seine Majestät die Erklärung, daß hiedurch die Rechtsbeständigkeit der im Jahre 1863 erlassenen Gesetze nicht alteriert werde.

3. Se. Majestät mache ferner die definitive Verwirklichung der Union beider Länder von der Gewährleistung der Rechte der verschiedenen Nationalitäten Siebenbürgens und der zweckmäßigen Regelung der administrativen Fragen abhängig.“

Schwieriger war nach der Aussage der Ministerratsprotokolle die kroatische Frage innerhalb des Gesamtstaates zu lösen. Der kroatische Nationalismus hatte sich bereits in der Form des „Illyrismus“ zu einer den habsburgischen Staat in Frage stellenden Bewegung entwickelt. Neben den alten Formen der kroatischen Selbstständigkeitsidee traten jetzt die modernen Forderungen der französischen Revolution nach politischer und nationaler Freiheit. Einmütig lehnten die Kroaten den neobolutistischen Zentralismus Wiens, aber auch den ungarischen Separatismus ab, wie er sich in den ungarischen Gesetzen von 1848 gestaltet hatte. Das kaiserliche Handschreiben, das aufgrund des Oktoberdiploms erlassen wurde, forderte das dreieinige Königreich Kroatien, Slawonien und Dalmatien auf, eine Verständigung über das staatsrechtliche Verhältnis mit Ungarn herbeizuführen. Selbst der ungarische Landtag war aufgrund einer Erklärung aus dem Jahre 1861 bereit, die Kroaten als

<sup>100</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6. Band 1. XXII.

<sup>101</sup> Ebenda, S. 31—34.

<sup>102</sup> Ebenda, S. 224—225.

eigene Nation anzuerkennen<sup>103</sup>. Mit ihr sollte über ein staatsrechtliches Verhältnis zum Königreich Ungarn verhandelt werden. Dieser Bedingung stimmte auch der kroatische Landtag 1861 zu. Auf dieser Basis war er 1865 bereit, fortzufahren. Mit Entschiedenheit lehnte aber Belcredi das Ansinnen des kroatischen Landtags ab, in eine ähnliche staatsrechtliche Stellung zu gelangen wie Ungarn<sup>104</sup>. In diesem Punkt wurde Belcredi am heftigsten von J. Redlich kristisiert. Denn damit hatte nach Redlich Belcredi die Umwandlung des Einheitsreiches in einen dualistischen Staat<sup>105</sup> eingeleitet, obwohl er gerade diese Entwicklung am Anfang unterbinden wollte. Ein Eingehen auf dieses Ansinnen des kroatischen Landtages hätte den Weg zu einer föderalistischen Staatsordnung gezeigt, die Belcredi ursprünglich anstrebte. Ungelöst blieb auch die vom Landtag immer wieder monierte Vereinigung mit Dalmatien.

Die Diskussion über die Form der Einberufung des ungarischen Landtages nimmt in den Ministerratsprotokollen einen breiten Raum ein. Vorsichtig wurde Satz für Satz des königlichen Reskripts an den Landtag formuliert<sup>106</sup>. Nach der Eröffnung des Landtages ging es darum, dort bei der Beratung des staatsrechtlichen Ausgleichs Ungarns mit dem Gesamtstaat, eine Mehrheit zu finden, die auf Seiten der Regierung stünde und die Rechte des Monarchen und des Gesamtstaates verteidigen würde. Mailáth wies in der Ministerratssitzung vom 27. Januar 1866 darauf hin, daß diese Partei im ungarischen Landtag sehr klein sein würde<sup>107</sup>.

Esterházy erklärte sich bereit eine solche Partei zu bilden, die aber nicht in allen Fragen, die das Verhältnis Ungarns zum Gesamtstaate betrafen, auf der Seite der Regierungsmehrheit stünde. Auch diese Partei müsse auf der Forderung nach einem eigenen ungarischen Ministerium, dem Recht der Steuerbewilligung und der Rekrutenaushebung durch den ungarischen Landtag beharren<sup>108</sup>. Graf Belcredi lehnte dieses Angebot des Grafen Esterházy unter diesen Bedingungen als Opportunitätspolitik ab, weil sie sich einseitig nur nach den Forderungen des ungarischen Landtages ausrichte und die Notwendigkeit des Gesamtstaates aus den Augen verliere. In den folgenden Wochen wurde im österreichischen Ministerrat weder die große internationale Krise noch die ungarische Frage systematisch diskutiert.

### *Die Eisenbahnpolitik*

Im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik des österreichischen Gesamtstaates berichten die österreichischen Ministerratsprotokolle

<sup>103</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6. Band 1. S. XXV.

<sup>104</sup> Ministerratssitzung vom 27. 1. 1866, in: PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 283—284.

<sup>105</sup> Redlich, J.: Staats- und Reichproblem, Band 2. S. 445.

<sup>106</sup> Ministerrat vom 9. 12. 1865, in: PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 226—227.

<sup>107</sup> PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 285—286.

<sup>108</sup> Ebenda.

verhältnismäßig wenig über speziell ungarische Probleme. Der Eisenbahnbau bildete hier lediglich eine Ausnahme. Voraussetzung für eine günstige Wirtschaftsentwicklung waren nämlich gute Verkehrswege. Das bedeutete in dieser Zeit Ausbau der Eisenbahnlinien. Am 23. Oktober 1865 wies der Handelsminister auf die dringende Notwendigkeit eines schnellen Ausbaus der Eisenbahnstrecken im Ministerrat hin<sup>109</sup>. Bis zum 26. März befaßten sich von 56 Ministerratssitzungen 17 mit Fragen des Eisenbahnbaus. Über den Eisenbahnbau in dieser Zeit berichtete ziemlich ausführlich das 1868 zum erstenmal erscheinende „österreichische Eisenbahnjahrbuch“, das von Ignatz Kohn herausgegeben wurde<sup>110</sup>. Bemerkenswert dabei ist, daß im Jahre 1865 die erste Stagnation im österreichischen Eisenbahnbau, der in der Mitte der fünfziger Jahre begonnen hatte, überwunden wurde. Der Eisenbahnbau wurde zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor der Monarchie. Die Privatinitiative spielte dabei eine wesentliche Rolle. Über die Geschichte des Eisenbahnbaus in der Monarchie sei auf eine ältere Darstellung von H. Strach verwiesen<sup>111</sup>. Im Ministerrat wurde meist über die Konzessionsverleihungen an private Unternehmungen beraten<sup>112</sup>. Spekulationslust auf diesem Gebiet eröffneten einen neuen Weg zum schnellen Reichtum. Über die wirtschaftliche Entwicklung dieser Zeit berichtet die Arbeit von März, die auch statistisches Zahlenmaterial anführt<sup>113</sup>.

Am 7. November 1865 beschäftigte sich der Ministerrat mit dem Ausbau des kroatisch-ungarischen Eisenbahnnetzes. Handelsminister Wüllerstorff betonte dabei die Notwendigkeit dieses Streckennetzes für diesen Raum, hatte aber Bedenken wegen der Kapitalbeschaffung. Wegen der unsicheren Lage in Österreich im allgemeinen und wegen der ungeklärten ungarischen Verfassungsfrage im besonderen, war es schwer auf dem europäischen Geldmarkt das notwendige Kapital aufzutreiben, das für einen großzügigen Ausbau der Eisenbahnstrecken im ungarischen Raum notwendig gewesen wäre. Mit Ausnahme der Strecke Kottorf-Fünfkirchen wurde der Eisenbahnbau in Ungarn bis zur Unterbringung einer Staatsanleihe und einer Reihe von Handelsverträgen zurückgestellt.

Für die wirtschaftliche Erschließung Ungarns war der Eisenbahnbau eine wichtige Voraussetzung. In verschiedenen Ministerratssitzungen wies der ungarische Hofkanzler Mailáth auf das Mißverhältnis im Eisenbahnbau zwischen Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie hin. Doch der Handelsminister, der diese Situation ganz deutlich sah, mußte Mailáth immer auf die ungeklärte ungarische Verfassungsfrage verweisen,

<sup>109</sup> Vgl. Wüllerstorff, B.: Vermischte Schriften des k. k. Vizeadmirals. Hrsg. von seiner Witwe [Leoni Wüllerstorff-Rothkirch]. Graz 1899.

<sup>110</sup> Kohn, I. (Hrsg.): Österreichisches Eisenbahnjahrbuch 1 (1968).

<sup>111</sup> Strach, H.: Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1898.

<sup>112</sup> PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 6—7.

<sup>113</sup> März, E.: Österreichische Industrie- und Bahnpolitik in der Zeit Franz Josephs I. Wien 1968.

die Privatkapital nicht gerade anlockte und die sich hemmend auf den ungarischen Eisenbahnbau auswirkte<sup>114</sup>.

Schließlich war es wieder Handelsminister Wüllerstorff, der auf den Ausbau eines Streckennetzes in Siebenbürgen drängte. Seit 20 Jahren wurde darüber diskutiert, ohne daß etwas Entscheidendes geschehen war. Damals gab Graf Stephan Széchényi die Anregung zum Ausbau der Strecke Arad-Siebenbürgen<sup>115</sup>. Schon seit dem Jahre 1863 war eine ganze Liste von Bewerbungen für den Eisenbahnbau in Siebenbürgen vorhanden. Den Bau der Linie Klausenburg-Kronstadt-Bodenpaß wollten die Brüder Riche aus Belgien übernehmen. Freiherr von Thierry bewarb sich für die Linie Karlsburg-Klausenburg<sup>116</sup>. Für die Streckenführung Großwardein-Kronstadt gab es außerdem noch zwei Interessentengruppen: die Grafen Franz und Edmund Zichy mit dem Bankhaus Bischoffsheim und die Barone Erstenberg und Suckow mit dem Bankier Strousberg in Berlin sowie der Bank Kamper und Eltzbacher in Köln. Der englische Unternehmer Pickering interessierte sich für die Strecke Arad-Hermanstadt-Rotenthurmpaß mit Zweigbahnen nach Karlsburg und Maros-Porto, nachdem das Konsortium Erstenberg-Suckow seine Bewerbung zurückgezogen hatte. Für das gesamte siebenbürgische Eisenbahnnetz bewarb sich schließlich Dr. Strousberg aus Berlin im Verein mit den beiden Bankhäusern J. Jacques, Berlin und J. Simons Witwe und Söhne aus Königsberg. Aus diesen Bewerbern läßt sich hier leicht feststellen, daß der Adel im Verbund mit dem Bankkapital an der Verkehrserschließung Ostmitteleuropas einen erheblichen Antel besaß.

Bevor noch irgendwelche Konzessionen vergeben wurden, wurde die Regierung durch den Staatsnotstand von 1864 gezwungen, mit dem Bau der Strecke Arad-Karlsburg zu beginnen. Die anderen Strecken versuchte man in der üblichen Art und Weise an Privatunternehmer zu vergeben. Doch auch der Ausbau dieser Strecke Arad-Karlsburg hatte bald unter der staatlichen Geldnot zu leiden. Man suchte auch jetzt für diese Strecke nach kapitalkräftigen Unternehmern. Da die Rentabilität dieser Strecke nicht günstig beurteilt wurde, bewarb sich für dieses Projekt lediglich der englische Unternehmer Pickering. Immerhin verband diese Streckenführung die mittlere Donau mit Paris<sup>117</sup>. Der Handelsminister, der sich in der Ministerratssitzung für eine Konzessionserteilung an den privaten Bewerber einsetzte, wurde von Mailáth heftig kritisiert, der das Projekt noch nicht als genug durchdacht ansah, daß man zu diesem Zeitpunkt darüber entscheiden konnte. Der Finanzminister schob diese ungeklärten Punkte im siebenbürgischen Eisenbahnbau auf die vorhergehende Regierung. Wüllerstorff wurde aber von Belcredi beauftragt, genaue Erhebungen einzuleiten, damit die Frage noch einmal ausführlich im Ministerat erörtert werden konnte. Die nächste Verhandlung darüber fand am 17. Januar 1866 statt<sup>118</sup>. Bei dieser Diskussion wiesen Mailáth und

<sup>114</sup> PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 174—176.

<sup>115</sup> Ebenda, S. 167—170.

<sup>116</sup> Eisenbahnjahrbuch 1(1868) S. 296.

<sup>117</sup> PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 265—267.

<sup>118</sup> Ebenda, S. 270—273.

Haller darauf hin, daß die Strecke Arad-Alvinc mit einer Anschlußstrecke nach Hermannstadt nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprach. Aber Pickering war bereit, dem Staat für den bereits begonnenen Streckenausbau die bereits ausgegebene Summe von 3 Millionen fl. zurückzuerstatten. Hauptargument der Gegner dieser Streckenführung, zu denen auch noch Esterházy hinzukam, war, daß mit der Genehmigung dieser Strecke der Bau der für die Wirtschaft wichtigeren Strecke Großwardein-Kronstadt zurückgedrängt wurde. Sektionschef Becke konnte schließlich dem Ministerrat noch die Mitteilung machen, daß sich auch Graf Otto Chotek für diese Strecke um eine Konzession bewarb. Jetzt verhandelte man mit beiden Bewerbern. In den Jahren 1868—1870 wurde diese Strecke schließlich an das Konsortium des Grafen Chotek vergeben<sup>119</sup>.

Im Ministerrat vom 21. Februar 1866 stand der Eisenbahnbau in der östlichen Hälfte der Monarchie auf der Tagesordnung<sup>120</sup>. Es ging um die Strecke Großwardein-Esseg, die auch schließlich genehmigt wurde. Diesmal beteiligte sich auch Kriegsminister Franck an der Diskussion und sprach sich aus strategischen Gründen dagegen aus. Denn dadurch würde für einen Angriff aus dem Süden ein Übergang an der unteren Drau geschaffen. Der Ministerrat setzte sich über diesen Einwand hinweg.

Die bereits bestehende Theißbahn, an der sich im wesentlichen die Credit-Bank beteiligte, brachte nicht den erwünschten wirtschaftlichen Ertrag. Die dafür ausgegebenen Aktien büßten an der Börse erheblich an Wert ein. Im Ministerrat wurde darüber am 1. Februar 1866 verhandelt<sup>121</sup>. Die Theißbahn krankte vor allem daran, daß ihre östlichen und südöstlichen Endpunkte Großwardein bzw. Arad ohne Schienenverbindung mit den rohstoffreichen Gebieten Siebenbürgens und Rumäniens blieben<sup>122</sup>. Der Kurs der Theißbahnaktien wurde nur dadurch gehalten, daß die Credit Bank die wenigen in Privatbesitz befindlichen Aktien aufkaufte und in die Bankbilanz zum Parikurs einsetzte. Belcredi wies in der Ministerratssitzung auf das ungesetzliche Geschäftsgebahren der Credit Bank hin<sup>123</sup>. Nur Sektionschef Becke sprach von der wirtschaftlichen Zukunft der Theißbahn und schließlich behielt er recht. Denn spätestens 1867 zeigte sich, daß der Verkehr auf den Theißbahnlinien ständig stieg<sup>124</sup>.

### *Das Ministerium Belcredi im Schatten des Krieges*

Der zweite Band der Ministerratsprotokolle des Ministeriums Belcredi, der die Zeit vom 8. April 1866 bis zum 6. Februar 1867 behandelt,

<sup>119</sup> Ebenda, S. 273, Anmerkung.

<sup>120</sup> Ebenda, S. 302.

<sup>121</sup> Ebenda, S. 287—291.

<sup>122</sup> März, E.: Österreichische Industrie- und Handelspolitik, S. 98.

<sup>123</sup> PÖMR Abt. 6. Band 1. S. 291.

<sup>124</sup> Eisenbahnjahrbuch 2(1869) S. 108—109.

stand im wesentlichen im Schatten internationaler Verwicklungen, die sich aber nur zum geringsten Teil in den Verhandlungen des Ministerrates niederschlugen<sup>125</sup>. Von den 34 Sitzungsprotokollen bis zur Ratifikation des Waffenstillstandes mit Preußen befassen sich 28 mit Fragen des Krieges. Daraus folgerte Engel-Janosi in der Einleitung nicht, daß die Bestimmung des Ministerrates eine Änderung erfahren hat. Auch in dieser Krisenzeit konnte der Ministerrat nur jene Fragen behandeln, die ihm der Monarch zuwies. Hoch war der Prozentsatz der Sitzungen, die vom Kaiser selbst geleitet wurden<sup>126</sup>. Allerdings gab es in dieser Zeit auch Sitzungen, zu denen nicht alle Minister geladen wurden. Das wird daraus ersichtlich daß ordentliche Mitglieder des Ministeriums fehlen, ohne daß ihre Abwesenheit im Protokoll vermerkt wurde. Es gab also um diese Zeit ein engeres Kabinett in Österreich, an dem die Minister der zweiten Ordnung nicht teilnehmen durften. Diese kleinere Ministerrunde wurde auch als vertrauliche Besprechung bezeichnet. Ihre Protokollierung erfolgte nur summarisch und nicht in einer wünschenswerten Ausführlichkeit.

Selbst in dieser Krisenzeit blieb die ungarische Frage das zentrale innenpolitische Problem der Donaumonarchie, das über den weiteren Fortbestand dieses Staates entschied. Engel-Janosi weist darauf hin, daß dieses Problem anhand der Ministerratsprotokolle von J. Redlich schon ausführlich gewürdigt wurde<sup>127</sup>. Der Ministerrat vom 9. April 1866 beschäftigte sich ausführlich wieder mit dieser Materie. Nach Redlichs Feststellung wurde auf dieser Sitzung noch auf der Grundlage des Oktoberdiploms argumentiert. Aber gerade in diesem Protokoll finden sich Anzeichen, daß die Regierung ihre starre Haltung aufgeben wollte. Auf dieser Sitzung erklärte Franz Joseph, daß er jetzt die Zeit für gekommen hielte, um in der ungarischen Frage aus der abwartenden Haltung herauszutreten. Die Vertreter der Regierung im ungarischen Landtag sollten jetzt ihr Programm zur Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses Ungarns zum Gesamtreich vorlegen. Nachdem der ungarische Landtag bereits das Februarpatent und das Oktoberdiplom abgelehnt habe, müsse in der dafür eingesetzten Landtagskommission ein neuer Entwurf beraten werden. Mailáth legte jetzt dem Ministerrat seinen Entwurf vor und erläuterte ihn. In ihm waren die gemeinsamen Angelegenheiten auf drei Punkte zusammengeschmolzen:

1. Die Erhaltung des allerhöchsten Hofstaates
2. Die Bestreitung der Kosten für die äußere Repräsentation
3. Die Erhaltung des Heeres, Festsetzung der Kontingente und die Votierung für eine außerordentliche Heeresergänzung.

Die Erklärung des Kaisers in dieser Ministerratssitzung zeigt nach Engel-Janosi, daß der Monarch jetzt zu Verhandlungen bereit war, die über das Oktoberdiplom hinausgingen. Das bedeutete einen Wandel in

<sup>125</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6, Band 2, S. VIII.

<sup>126</sup> Ebenda. 28 Sitzungen werden vom Kaiser und 43 von Belcredi geleitet.

<sup>127</sup> Vgl. Redlich, J.: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Band 1—2. Leipzig 1920 und 1926.

der Gesinnung, die schließlich von den Anschauungen Esterházy und Belcredis zu den Auffassungen von Deák, Andrassy und Beust führten<sup>128</sup>.

Am 23. Juni 1866 befaßte sich der Ministerrat wiederum mit der ungarischen Frage, die Sitzung wurde aber schon von den Kriegsergebnissen überschattet<sup>129</sup>. Tags darauf wurde die Schlacht bei Custoza geschlagen<sup>130</sup>. Auf Vorschlag Mailáth's wurde auf dieser Sitzung die Vertagung des ungarischen Landtages beschlossen. Mailáth riet zu diesem Schritt, weil ihn die führenden Mitglieder des Landtags in Pest nicht versichern konnten, daß der Landtag auch während des Krieges den allgemeinen Reichsinteresse förderlich sein würde. Dies geschah, obwohl man täglich vom 15er Komitee ein Elaborat zur Lösung der Verfassungsfrage erwartete. Selbst eine Permanenztagung dieser Ausschüsse, die sich mit der Verfassungsfrage befaßten, hielt man für bedenklich in der Kriegszeit.

Schon als im Ministerrat am 19. Mai 1866 die Vorbereitung für die zweite Rekrutierung besprochen wurde, kam auch die ungarische Verfassungsfrage zur Sprache. Da ein Vorschlag über die Lösung der Verfassungsfrage erst in zwei bis drei Wochen vom Landtag zu erwarten war, riet Mailáth, wenn man die Rekrutierung durchführen wolle, den ungarischen Landtag aufzulösen oder zu vertagen, weil der Landtag zu diesem Zeitpunkt gegen diese von der Regierung verfügten Maßnahme Einspruch erheben würde<sup>130</sup>. Der Ministerrat trug diesen Bedenken Mailáth's Rechnung und verfügte die Rekrutierung nur für diese Länder, die den Kriegsschauplätzen benachbart waren.

Als in der Ministerratsitzung vom 7. Juni 1866 die zweite Rekrutierung erneut besprochen wurde, brachte Mailáth noch einmal seine Bedenken vor, die wiederum berücksichtigt wurden<sup>131</sup>. Die Ministerratsitzung vom 26. August 1866 befaßte sich schon wieder mit der Rekrutierung ungarischer Soldaten<sup>132</sup>. Diesmal ging es um die Verpflichtung von Freiwilligen, die nur für die Dauer des Krieges zu dienen hatten und dann entlassen wurden. Damit war auch ihre Dienstpflicht abgegolten. Das bedeutete, wenn sich viele Wehrpflichtige meldeten und das wurde in Ungarn durch die Statthalterei noch gefördert, daß für die reguläre Rekrutierung keine Rekruten zur Verfügung standen. In bezug auf die Armee duldet die Regierung aber keine Sonderstellung Ungarns. Daher durften in Ungarn nur solche Wehrpflichtige als Freiwillige angeworben werden, die auch bereit waren, für zwei Jahre regulär ihren Dienst zu tun.

Doch diese Fragen bildeten nicht den Kernpunkt der Verfassungsfrage. Diese wurde nicht im Ministerrat verhandelt. Denn der bereits vertagte ungarische Landtag hatte in seinem 15er Komitee und im 67er

<sup>128</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6. Band 2. S. XXIV—XXV.

<sup>129</sup> PÖMR Abt. 6. Band 2. S. 148—150.

<sup>130</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6. Band 2. S. XXV—XXVI.

<sup>131</sup> PÖMR Abt. 6. Band 2. S. 98—99; 133—134.

<sup>132</sup> Ebenda, S. 215—216.

Ausschuß bereits eine Lösung für die Verfassungsfrage erarbeitet, die aber im Landtagsplenium noch nicht verabschiedet war<sup>133</sup>. Es war das Verdienst Deáks, daß er während des Krieges keine Gelegenheit suchte, um die Reichseinheit endgültig zu sprengen. Im Gegenteil er nahm auf der Grundlage des ausgehandelten Kompromisses nach der Schlacht von Königgrätz die Verhandlungen mit Wien wieder auf. An seine Seite trat jetzt Graf Gyula Andrassy. Ihm wurde folgender Leitgedanke des Ausgleichs zugeschrieben: „Der Dualismus müsse auf die Deutschen und Ungarn, den beiden tragenden Säulen der Monarchie aufgebaut werden. Sie sind die Elemente, die vor allem befriedigt werden müßten“<sup>134</sup>. Dieser Satz wurde zum Leitmotiv der künftigen Politik der Habsburgermonarchie bis zum Abschluß des Zweibundes im Jahre 1879. Im Jahre 1866, als er formuliert wurde, stand er im Gegensatz zu den Auffassungen der bisherigen Vertrauensmänner des Kaisers im Ministerrat wie Belcredi, Esterházy und Mailáth, die eine weitgehende Föderalisierung der gesamten Monarchie anstrebten.

Da der Ministerrat an diesen entscheidenden Beratungen keinen Anteil nahm, hatte er nur noch formale Dinge zu entscheiden, wie die Einberufung des ungarischen Landtages am 17. Oktober 1866, für die wegen der Cholera in Pest kein festes Datum genannt wurde<sup>135</sup>. Die Ministerratssitzungen vom 28. und vom 29. Oktober, die wegen einer Kaiserreise in Prag stattfanden, leiteten die politische Krise des Ministeriums Belcredi ein<sup>136</sup>. Auf beiden Sitzungen wurde über die Ernennung Beusts zum Außenminister diskutiert. Die beiden bisherigen Vertreter der Außenpolitik Menndorff und Esterházy waren auf den Sitzungen nicht zugegen, ohne daß ihre Abwesenheit im Protokoll vermerkt wurde. Aus Belcredis Fragmenten wissen wir, daß die beiden Minister bei Besprechungen über Ungarn schon seit September 1866 auf Anordnung des Kaisers nicht mehr zugegen sein sollten<sup>137</sup>. Über die Ernennung Beusts zum Außenminister war der ganze Ministerrat bestürzt und erstaunt. Am 29. Oktober ließ sich Mailáth das außenpolitische Konzept Beusts, der zu dieser Sitzung hinzugezogen wurde, erläutern. Beust war in bezug auf die österreichische Innenpolitik nur darauf bedacht, daß keine Politik gegen die Deutschen gemacht würde, damit der Süden Deutschlands nicht im Norddeutschen Bund aufgehe.

Der ungarische Landtag, der am 12. Dezember 1866 zusammentrat, nahm die Beratungen über den staatsrechtlichen Ausgleich wieder auf. Verhandlungspartner wurde nicht die Regierung sondern Beust. Daher findet sich in den Protokollen kein Aufschluß über diese Vorgänge.

<sup>133</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6. Band 2. S. XXVI—XXVII.

<sup>134</sup> Ebenda, S. XXVII.

<sup>135</sup> PÖMR Abt. 6. Band 2. S. 269—270.

<sup>136</sup> Ebenda, S. 281—287.

<sup>137</sup> Belcredi, L. (Hrsg.): Fragmente aus dem Nachlaß des ehemaligen Staatsministers Grafen Richard Belcredi, in: Die Kultur 6(1905) S. 396—422; hier: 414—415.

Im kaiserlichen Reskript, das am 17. November<sup>138</sup> zur Landtagseröffnung an den Landtag gerichtet wurde, betonte der Monarch noch einmal seine Bereitschaft zum staatsrechtlichen Ausgleich mit Ungarn. Er lobte die bisher vom ungarischen Landtag in dieser Hinsicht geleistete Arbeit, zählte aber auch genau die Punkte auf, wo er mit den Ergebnissen des Landtags noch nicht zufrieden war. „Was wir unumgänglich wahren müssen,“ heißt es im Reskript, „das ist die Einheit des Heeres, welche nebst der Einheit der Führung und der fachgemäßen inneren Organisation desselben auch noch eine Übereinstimmung der Grundsätze in den Bestimmungen der Dienstzeit und der Heeresergänzung unzweifelhaft erfordert. Ebenso unabweislich erheischen es die derzeitige Entwicklung des internationalen Verkehrs sowie die Lebensbedingungen der Industrie, daß das Zollwesen und folgerichtig die auf die gewerbliche Produktion einen wesentlichen Einfluß nehmende indirekte Besteuerung wie nicht minder das Staatsmonopolwesen auf vereinbarter gleichartiger Grundlage geregelt werden. Endlich erfordern die Staatsschulden und das innerste Wesen des damit so eng verbundenen Staatskredits die einheitliche Behandlung derselben, wenn die Interessen des Geldverkehrs, welche in allen Teilen des Reiches gleich tief in die Interessen des Reiches gleich tief in das Leben eingreifen, vor den so verhängnisvollen Schwankungen bewahrt werden sollen.“ „Wir wünschen,“ heißt es im Reskript weiter, „durch das Resultat der auf dieser Grundlage fortschreitenden landtäglichen Verhandlungen ehestens in der Lage zu sein, die Schwierigkeiten in bezug auf jene Garantien des gesamtstaatlichen Verbandes, welche wir als unmittelbaren Ausfluß der Pragmatischen Sanktion vor jeder Gefährdung bewahren müssen, als grundsätzlich behoben ansehen zu können...“

Damit hatte der Kaiser genau die Punkte aufgezählt, wo er in der Sache der gemeinsamen Angelegenheiten noch eine Änderung zugunsten der Reichseinheit wünschte. Es dauerte auch beinahe noch ein Jahr bis der Ausgleich mit Ungarn verabschiedet wurde. In den meisten Punkten gab der Kaiser gegenüber den Ungarn noch nach.

Ein neuer Konflikt zwischen Ministerrat und ungarischen Landtag schien sich anzubahnen, als im Ministerrat am 19. Dezember 1866 die Novellierung des Wehrgesetzes beraten wurde. Nach alten Herkommen mußte dieses Gesetz vom ungarischen Landtag genehmigt werden<sup>139</sup>. Eine Oktroyierung des Gesetzes hätte in Ungarn zum Abbruch der Verhandlungen über den staatsrechtlichen Ausgleich geführt. Belcredi und Beust waren sich einig, das Gesetz auf keinen Fall zu oktroyieren. Schließlich wurde ein Kompromiß gefunden. Die allgemeine Wehrpflicht solle auf dem verfassungsmäßigen Weg eingeführt werden. Alle anderen Bestimmungen des Gesetzes sollen durch kaiserliche Verordnungen angeordnet werden.

Engel-Janosi weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß gerade in diesem Protokoll die unterschiedliche Auffassung von der künftigen

<sup>138</sup> PÖMR Abt. 6. Band 2. S. 312—313.

<sup>139</sup> Engel-Janosi, F.: Einleitung, in: PÖMR Abt. 6. Band 2. S. XXX.

Verfassung schon deutlich bei der Korrektur des Protokolls zum Ausdruck kommt. Beust hatte den Ausdruck „künftige Reichsvertretung“, durch die das künftige Wehrgesetz gebilligt werden sollte, durch den Ausdruck „im verfassungsmäßigen Wege“ ersetzt.

In der Ministerratssitzung vom 23. Dezember konnte Belcredi erklären, daß der ungarische Landtag im Einvernehmen mit der Regierung eine Formel für die staatsrechtliche Stellung Ungarns im Gesamtreich fertig gestellt habe, daß die Elaborate einer außerordentlichen Reichsversammlung zur Billigung vorgelegt werden könnten<sup>140</sup>. Beust stimmte dieser Feststellung Belcredis zu und der Kaiser wurde gebeten für den 2. Januar einen außerordentlichen Reichstag einzuberufen<sup>141</sup>.

Von dieser Einigkeit war in der Ministerratssitzung vom 1. Februar 1867 nichts mehr zu spüren<sup>142</sup>. Beust war gezwungen, sich mit Deák vor allem mit Andrassy zu verständigen. Belcredi hielt am Septemberreskript von 1865 fest, demzufolge es eine gleichberechtigte westliche Reichshälfte gab. Dabei wollte Belcredi auch die Ansprüche der slawischen Nationalitäten Österreichs sorgfältig berücksichtigen. Beust hingegen wollte sich mit dem ungarischen Adel dahin verständigen, daß der Ausgleich auf dem Dualismus der Deutschen und Magyaren aufzubauen sei. Diese Haltung Beusts läßt sich vielleicht aus der Unkenntnis dieses Ministers über die innere Struktur Österreichs erklären. Obwohl Franz Joseph auf dieser Ministerratssitzung versicherte, er habe sich noch nicht entschieden, welchen Weg er einschlagen werde, erkannte Belcredi, daß die Entscheidung gegen ihn gefallen war und er reichte noch am gleichen Tag seinen Rücktritt ein. Die Staatskunst Deáks und Andrassys triumphierte. Mit dem Abgang Belcredis war aber die Chance vertan, die gesamte Monarchie auf föderalistischer Grundlage neu zu gestalten.

---

<sup>140</sup> PÖMR Abt. 6. Band 2. S. 357—361.

<sup>141</sup> Ebenda.

<sup>142</sup> Ebenda, S. 398—408.